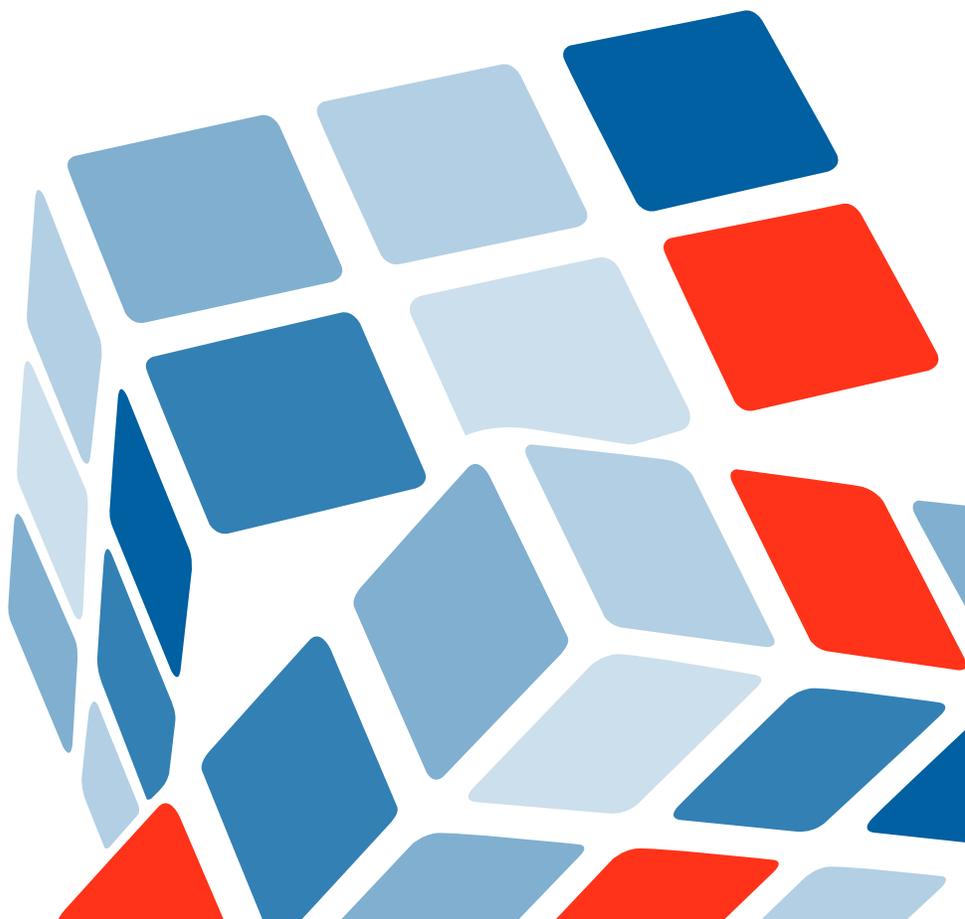


PARTEIEN UND DEMOKRATIE

PEGIDA UND DER VERFASSUNGS- SCHUTZ

FELIX KORSCH



INHALT

Vorwort zur Nachauflage	2
Asylkritik, mit und ohne Hakenkreuz	4
1 Einleitung	8
2 Das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen im Diskurs um Pegida	10
3 Die Pegida-Bewegung im Spiegel der Verfassungsschutzberichte	16
4 Berichterstattung und Beobachtung als Verfassungsschutzpolitik	28
5 Pegida als ständiger Prüffall	33
6 Reziproke Anpassung	36
7 Pegida und die Grenzen des Verfassungsschutzes	40

VORWORT ZUR NACHAUFLAGE

Als die «Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes» (Pegida) im Oktober 2015 das einjährige Bestehen feierten, meldete die Politik bis hoch in die Bundesregierung plötzlich ihren Bedarf nach Beobachtung Pegidas durch den Verfassungsschutz an. Was war geschehen? Bei der Jubiläums-Demonstration in Dresden beendete Akif Pirinçci seine Karriere mit seiner Aufsehen wie Abscheu erregenden «KZ-Rede». Am Rande des Versammlungsgeschehens kam es unter Hooligan- und Neonazi-Beteiligung zu Straßenschlachten. Wenige Tage zuvor hatte in Köln ein Anhänger der rechten Szene die heutige Oberbürgermeisterin der Stadt Henriette Reker niedergestochen und lebensgefährlich verletzt. Da habe Pegida «mitgestochen», pointierten Medienkommentare. Einige Tage darauf nahm die Polizei in Oberfranken mehrere Personen fest, die bewaffnete Anschläge geplant und teils einem örtlichen Pegida-Ableger nahegestanden haben sollen.

Diese Bewegung sei «in Teilen offen rechtsradikal», erklärte nunmehr Vizekanzler Sigmar Gabriel (SPD). Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) ging so weit, die Pegida-Organisatoren als «harte Rechtsextremisten» zu bezeichnen. Sein Ministerium relativierte das kurz darauf zwar und versicherte noch vorsorglich, dass ein – so von niemandem gefordertes – Verbot unmöglich sei. Gleichwohl: So deutliche Worte waren vorher nicht gewählt worden. Im Überbietungswettbewerb um die größtmögliche Nachsicht für angeblich berechnete «Ängste und Sorgen» des Protestmilieus galt der Einsatz der In-

landsgeheimdienste im Jahr eins der Bewegung noch nicht als opportun.

Warum, das erklärt die vorliegende Broschüre, deren erste Auflage pünktlich zum Jubiläum beziehungsweise zum Meinungswandel erschienen war. Sie erklärt vorsorglich, warum auch im Jahr zwei eine Beobachtung durch die Ämter für Verfassungsschutz nicht zu erwarten ist. Der einzige analytische Zuwachs etwa seitens des sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz bestand Ende 2015 in der ernstlichen Feststellung, «Gida»-Veranstaltungen seien für sogenannte Rechtsextremisten erstens «attraktiv» und würden zweitens «attraktiver». Es ist nicht auszuschließen, dass die Analysekompetenz der Ämter weiter regrediert. Den nach optimistischer Lesart unveränderten Einsichten der Dienste entspricht jedenfalls die unveränderte Neuauflage dieser Broschüre: Sie umreißt ein fast schon «zeitloses» Problem amtlicher Extremismuskurse. Von einer Ausweitung dieses Diskurses auf die sich gleichwohl weiter radikalisierende Pegida-Bewegung ist demnach so wenig zu erwarten wie von einer tatsächlichen Beauftragung der Verfassungsschutzbehörden. Sie klingt folgerichtig, ist aber, entgegen dem drastischen Tenor, nicht einmal beabsichtigt. Andernfalls hätte de Maizière sie herbeigeführt. Sein Ressort hat die Aufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Als die Bundessprecherin der Alternative für Deutschland (AfD), Frauke Petry, Ende Januar 2016 in einem Presseinterview ausführte, «ein Grenzpolizist müsse den illegalen Grenzübertritt verhindern, notfalls auch von der Schusswaffe Gebrauch machen», da empfah-

len Politikerinnen und Politiker bis hinauf in die Bundesregierung schon wieder, dass sich der Verfassungsschutz rühren müsse. Er rührt sich nicht. Keine Pointe. Klar jedoch, dass die nächsten Seiten auch zum zeitgenössischen Rechtspo-

pulismus als systematischer Leerstelle der «Extremismus»-Beobachtung in der Bundesrepublik informieren.

Felix Korsch
Februar 2016

ASYLKRIK, MIT UND OHNE HAKENKREUZ

In den vergangenen Monaten ist in der Bundesrepublik – mit deutlichen regionalen Schwerpunkten – eine ungeahnte, buchstäblich unheimliche Eskalationsdynamik zu beobachten. Der staatliche Versuch, sie einzudämmen, bewertet das Geschehen augenscheinlich kaum als ein innenpolitisches Risiko. Er teilt dafür, wo zeitweise Grenzen erschlossen werden, mit dem Rassismus deutscher Nation die Signatur des Illiberalen. Diese scheint seit gut einem Jahr immer stärker auf und begegnet uns – das ist bemerkenswert – in Gestalt einer sozialen Bewegung von rechts. Im Oktober 2014 begann die Serie von Pegida-Demonstrationen in Dresden. Außerhalb der sächsischen Landeshauptstadt tritt Pegida (Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes), von wenigen Ausnahmen abgesehen, inzwischen nicht mehr in Erscheinung. Recht synchron ist es allerdings zu anhaltenden Protestmobilisierungen in Mittel- und selbst Kleinstädten gekommen, die sich – teils unverkennbar – formal, inhaltlich und selbst personell auf das Dresdner Vorbild beziehen, aber insbesondere gegen Asylsuchende und deren Unterbringung gerichtet sind. Dafür stehen in (vorerst) letzter Konsequenz die als Pogromversuch zu wertenden Ausschreitungen von Heidenau. Dafür stehen auch die vollendeten Anschläge in vielen anderen Orten, die sich mitnichten auf Sachsen oder Ostdeutschland beschränken.

An der fortgesetzten Entwicklung hat die extreme Rechte einen unleugbaren Anteil, aus der heraus sich offenbar eine neue Fraktion formiert, die durch einen vigilantistischen Aktionismus¹ geint ist: Das ist beispielsweise der Fall bei einer sogenannten Bürgerwehr in Freital, bei Teilen der «Reichsbürger»-Bewegung im Umfeld der «Initiative Heimat-schutz» in Meißen sowie bei überörtlich mobilisierungsfähigen, hooligan-artigen Gruppierungen, die mehrfach bei Legida (Leipzig gegen die Islamisierung des Abendlandes)² in Leipzig ihre Aufwartung machten. Wissenschaftlich gestützte Einordnungen sind angesichts der dynamischen Gemengelage noch äußerst rar.³ Der Verfasser hat bislang versucht, den Aufschwung der Pegida-Bewegung in ihrer Hochphase und die elektoralen Auswirkungen nachzuzeichnen.⁴ Demnächst erscheinen zwei weitere kleine

1 Damit wird ein gewaltaffines Gruppenhandeln zur Durchsetzung oder Verteidigung bestehender oder erwünschter Normen, insbesondere Privilegien, bezeichnet; vgl. Johnston, Les: What is Vigilantism?, in: British Journal of Criminology 2/1996, S. 220–236. **2** Die meisten Pegida-Ableger haben ihre Eigenbezeichnungen entsprechend an das Dresdner Vorbild angelehnt und um einen Ortshinweis ergänzt. **3** Jüngst erschienen: Kiess, Johannes: 50 Shades of Brown: Pegida und der Wunsch nach Autorität, in: Möllers, Martin/van Ooyen, Christian (Hrsg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2014/2015, Frankfurt a.M. 2015, S. 207–222; Salzborn, Samuel: Demokratieferne Rebellionen. Pegida und die Renaissance völkischer Verschwörungsphantasien, in: Frindte, Wolfgang u. a. (Hrsg.): Rechtsextremismus und «Nationalsozialistischer Untergrund». Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen, Wiesbaden 2015, S. 359–366; Jennerjahn, Miro: Sachsen als Entstehungs-ort der völkisch-rassistischen Bewegung PEGIDA, in: Braun, Stephan u. a. (Hrsg.): Strategien der extremen Rechten. Hintergründe – Analysen – Antworten, 2., akt. u. erw. Aufl., Wiesbaden 2015, S. 533–558.

Studien in einem bei der Forschungsstelle Rechtsextremismus und Neonazismus (FORENA) der Fachhochschule Düsseldorf edierten Sammelband, die sich mit Interaktionsverhältnissen Pegidas zur Alternative für Deutschland (AfD), politischen Kräfteverhältnissen in der organisatorischen Kernsphäre sowie thematischen Elementen der Protestagenda auseinandersetzen.⁵

Der hier vorgelegte Beitrag soll den Blick weiten und auf einen Akteur aufmerksam machen, der so selbstverständlich im medialen Diskurs ein- und aufgeht, dass er als kollektive *dramatis personae* zumeist gar nicht in Betracht gezogen wird. Gemeint sind die Verfassungsschutzämter der Länder und des Bundes, die sich *wiederholt*, vor allem aber wiederholt *widersprüchlich* zur Pegida-Bewegung und zu deren Umfeld eingelassen haben. Ausgewertet wurde dafür Material, das bis Ende Juni 2015 angefallen ist, das also mit den Ereignissen in Heidenau und andernorts noch nicht rechnen konnte und auch nicht mit dem entscheidenden Satz, mit dem sich der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Hans-Georg Maaßen, schließlich aus der Affäre zog: «Pegida hat sich deutlich von Rechtsextremisten distanziert, insofern hatten wir auch keinen Beobachtungsauftrag.»⁶ Der Satz ist eine Irreführung, denn niemand, der sich um politischen Einfluss bemüht, bekennt sich freiwillig zum «Extremismus»,⁷ sondern wird dies bestreiten, um nicht in eine «Außenseiterposition im Kommunikationsprozess» zu geraten.⁸ Wollte man solche Selbstdarstellungen allerdings beim Worte nehmen, müsste man auch die NPD als «National-Demokraten» für demokratisch erklären. Das

Abgeben oder Bestreiten solcher Bekenntnisse als entscheidendes Kriterium für *irgendetwas* herzunehmen hieße dann, die Verfassungsschutzbehörden von jedem Auftrag, also auch von der eigenen Verantwortung freizustellen.

Die tiefere Bedeutung des Maaßen'schen Satzes wird unten von seiner diskursiven Vorgeschichte her zu erhellen sein, die, wie sich zeigen wird, tatsächlich Einfluss auf die Entwicklung Pegidas hatte. Dass sich im Hinblick darauf kein «Beobachtungsauftrag» ergab, stand in dieser Zeit überhaupt nicht fest. Wer das kritisiert, muss damit rechnen, unter «Pro-Sozialismus-Verdacht» gestellt zu werden.⁹ Bemerkenswert erscheint dem Verfasser aber die jüngst publizierte Ansicht des Sozialwissenschaftlers und ehemaligen Mitarbeiters des nordrhein-westfälischen Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV), Thomas Grumke, über die Verfassungsschutzämter: «Bisher ist jedoch keine neue Qualität im professionellen Handeln bzw. der Auswertung des Rechtsextremismus zu erkennen. [...] Nach wie vor gibt es [...] weder auf der Arbeits- geschweige denn auf der Lei-

⁴ Vgl. Korsch, Felix: Pegida – das erste halbe Jahr. Eine kritische Zwischenbilanz, in: Burschel, Friedrich (Hrsg.): Aufstand der «Wutbürger». AfD, christlicher Fundamentalismus, Pegida und ihre gefährlichen Netzwerke. hrsg. von der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Reihe Papers, Berlin 2015, S. 58–66.; Korsch, Felix: Pegida und die Kommunalpolitik, in: ebd., S. 66–69. ⁵ Vgl. Häusler, Alexander (Hrsg.): Die Alternative für Deutschland. Programmatik, Entwicklung und politische Verortung, Wiesbaden (im Erscheinen). ⁶ Zit. nach: Kauschke, Detlef David: «Noch besteht Gefahr». Verfassungsschutz-Präsident Hans-Georg Maaßen über antisemitische Bedrohungen, NPD-Verbot und Vertrauen in seine Behörde, 30.7.2015, unter: www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/22950. ⁷ Vgl. Botsch, Gideon: Was ist «Rechtsextremismus»? Definitionen, Problemdimensionen und Erscheinungsformen, in: Botsch, Gideon/Kopke, Christoph (Hrsg.): Die NPD und ihr Milieu. Studien und Berichte, Münster/Ulm 2009, S. 24. ⁸ Vgl. Backes, Uwe: Extremismus: Konzeptionen, Definitionsprobleme und Kritik, in: Backes, Uwe u. a. (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 2010, Bd. 22, Baden-Baden 2010, S. 13–31. ⁹ So z. B. Neu, Viola: Lehrbuch Extremismus – Wichtig oder nichtig?, in: Backes, Uwe u. a. (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 2013, Bd. 25, Baden-Baden 2013, S. 297–299.

tungsebene den systematischen Erwerb von Fachkompetenz hinsichtlich des Phänomens Rechtsextremismus.»¹⁰ Die Verdrängung der Pegida-Bewegung, ihr ähnlicher Strömungen und der bemerkenswerten Verschiebungen in der rechten extremen Rechten aus dem amtlichen Gesichtskreis spricht für diesen Befund. Maaßens Satz *ist* das Paradebeispiel genau dieses Befundes.

Die Verfassungsschutzämter sprechen ihre eigene Sprache, es ist die Semantik der Extremismustheorie. Sie fragt danach, und nur danach, ob und inwieweit sich politische Strömungen gegen die Bundesrepublik Deutschland als demokratischen Verfassungsstaat und dessen freiheitlich-demokratische Grundordnung (FdGO) richten. Wenn das der Fall ist, und nur dann, wird von «Extremismus» gesprochen. Dann, und nur dann, ergibt sich ein «Beobachtungsauftrag», der auch unter Anwendung geheimdienstlicher Methoden erfüllt wird. Ob so vorgegangen werden *sollte*, braucht hier nicht diskutiert zu werden. Soweit nämlich Grumkes Befund zutrifft, können noch so viele Informationen auf beliebigem Meldeweg einlaufen – das Resultat bleibt systematisch irrig. In Teilen der Wissenschaft, aber auch der Zivilgesellschaft und der Politik geht man davon aus, dass der Irrtum weniger individuellem Unvermögen geschuldet ist, sondern einem zur Doktrin erhobenen Extremismusverständnis.¹¹

Es macht auch beim hier verhandelten Thema *sachlich* keinen Unterschied, ob dem hegemonialen Verständnis zufolge derjenige, der eine Unterkunft für Asylsuchende anzündet oder andere dabei buchstäblich anfeuert, als «Rechtsextremist» bezeichnet werden kann. Genauer gesagt existiert dieser Unterschied

wenn, dann ausschließlich für die Verfassungsschutzämter und deren TheoretikerInnen: Das LfV Sachsen veröffentlichte Ende Juli 2015 einen Beitrag, dem zufolge die «überwiegende Mehrzahl asylkritischer Veranstaltungen im Freistaat Sachsen» von «nichtextremistischen Gruppen» initiiert und getragen» werde. Allenfalls habe man es mit «einzelnen Rechtsextremisten» zu tun. Dieser so bezeichneten «Einzelfälle» wegen sollten die «asylkritischen Initiativen des Freistaates Sachsen [...] sensibel und mit deutlicher Abgrenzung auf das Engagement von Rechtsextremisten reagieren».¹² Dann, so möchte man mit Maaßen ergänzen, könne Entwarnung gegeben werden: Solange eine Distanzierung vorliegt, rangiert «Asylkritik» als legitime Position innerhalb des Verfassungsbogens.

Es geschieht nicht oft, dass Verfassungsschutzämter ihr normiertes Vokabular erweitern, und es verwundert, dass der Zweck dieser Erweiterung offensichtlich darin besteht, ein bestimmtes Protestspektrum vom Ruch des «Rechtsextremismus» freizuhalten. Das ist keineswegs Aufgabe der Ämter, aber doch ein Vorgehen, das in Bezug auf Pegida schon erprobt ist. Die Irritation ist komplett, wenn man sich anschaut, wann und von wem der Begriff «Asylkritik» gebraucht wurde.

¹⁰ Grumke, Thomas: Prozesse und Strukturen der Verfassungsschutzämter nach dem NSU, in: Frincke (Hrsg.): Rechtsextremismus und «Nationalsozialistischer Untergrund», S. 273f. ¹¹ Vgl. u. a. Forum für Kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden 2011; Ackermann, Jan: Metamorphosen des Extremismusbegriffes. Diskursanalytische Untersuchungen zur Dynamik einer funktionalen Unzulänglichkeit, Wiesbaden 2015. ¹² Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen: Rechtsextremisten versuchen weiterhin Einfluss auf Anti-Asylveranstaltungen im Freistaat Sachsen zu nehmen, 29.7.2015, unter: <http://verfassungsschutz.sachsen.de/1621.htm>. Lesenswert hierzu die Glosse des Türkei-Korrespondenten der Tageszeitung Die Welt: Yücel, Deniz: Und wer schützt den Verfassungsschutz?, 5.8.2015, unter: www.welt.de/kultur/article144815456/Und-wer-schuetzt-den-Verfassungsschutz.html.

Im aktuellen Kontext tauchte er zum ersten Mal Ende November 2014 auf, als sich ein ehemaliger sächsischer NPD-Kommunalpolitiker selbst zum «Moderator des asylkritischen Protests» erklärte. Es ist höchst zufällig derselbe NPD-Mann, den das LfV Sachsen als «Einzelfall» eines Rechtsextremisten unter lauter Unbescholtene ausmacht.¹³ Ende 2014 war «Asylkritik» zunächst in den Medien als Chiffre für die Ziele der TeilnehmerInnen an den Pegida-Veranstaltungen übernommen worden. Während etliche Medien und Presseagenturen von dem Etikett wieder Abschied nahmen,¹⁴ floss es wenig später als quasi-amtlicher Begriff erneut in den Diskurs ein. So berichtete kürzlich die bayerische Polizei, an ei-

ner Brücke im Landkreis Aschaffenburg seien «asylkritische Banner» angebracht worden. Keine Pointe: Auf ihnen prangten Hakenkreuze.¹⁵

Wenn anschließend versucht wird, die Schritte nachzuvollziehen, die bei derlei Absurditäten enden, wird es nicht ausbleiben, der Semantik der angewandten Extremismustheorie zu folgen und insoweit die Sprache der Verfassungsschutzämter zu sprechen. Die «deutliche Abgrenzung» des Verfassers gegen Stücke dieser Werkschau darf vorausgesetzt werden.

Felix Korsch

September 2015

13 Protest gegen Asylheim, SÄZ-Online, 30.11.2014, unter: www.sz-online.de/nachrichten/protest-gegen-asylheim-2984106.html. **14** Vgl. Stefanowitsch, Anatol: Kurze Geschichte eines Unwortes: Asylkritiker, 1.8.2015, unter: www.sprachlog.de/2015/08/01/kurze-geschichte-eines-unwortes-asylkritiker/. **15** Vgl. Polizeipräsidium Unterfranken: Asylkritische Banner mit Hakenkreuzen an Staatsstraße, 15.9.2015, unter: www.polizei.bayern.de/unterfranken/news/presse/aktuell/index.html/227770.

1 EINLEITUNG

Wer sind die «Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes» und wie bedenklich sind sie? Seit der Entstehung der Pegida-Bewegung befinden sich unter den ExpertInnen, die in der Medienberichterstattung zur Einordnung des neuen Phänomens beitragen sollen oder wollen, auch MitarbeiterInnen von Verfassungsschutzbehörden. An deren Einschätzungen ist nichts Besonderes, sie sind so vorläufig wie alle anderen, sie können sich demnach als zutreffend oder unzutreffend erweisen. Von Anbeginn fraglich war aber das amtliche Expertentum, denn zumindest die Stellungnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen haben Anfang 2015 – auf dem Höhepunkt der Pegida-Bewegung – *politischen* Einfluss auf den herrschenden Diskurs und die Handlungsoptionen der Landesregierung genommen. Hierum wird es zu nächst gehen.

In der Zwischenzeit¹ sind einige Verfassungsschutzberichte für das vergangene Jahr vorgelegt worden, von denen eine Konsolidierung und Systematisierung der Informationslage zu erwarten gewesen wäre. Stattdessen gehen Analysen, Bewertungen und Prognosen von Bundesland zu Bundesland erheblich auseinander, sodass sich ein Flickenteppich ergibt, der grobe Webfehler aufweist. Hierum soll es in zweiter Linie gehen. Die Absicht der vorliegenden Analyse ist nicht, den Ämtern eine andere Sichtweise nahezulegen; das steht dem Verfasser nicht an. Er kennt indes den selbstlegitimierenden Anspruch jener Behörden, der in den zumeist ministerlichen Vorworten der Verfassungsschutzberichte in immer neuen Variationen seinen me-

taphorischen Ausdruck findet: dass «der Verfassungsschutz» so etwas wie «das Fernlicht» der demokratischen Gesellschaft sei, mit dem Gefahren frühzeitig ausgeleuchtet werden könnten. Doch gerade vor dem Hintergrund der Pegida-Bewegung, die ihrerseits Ausdruck eines derzeit äußerst bedeutsamen gesellschaftlichen Konfliktfeldes ist, steht das infrage, wie sich aus Äußerungen der Verfassungsschutzämter selbst ergibt. Nur diese Äußerungen können untersucht werden. Die eigentliche nachrichtendienstliche Tätigkeit, die von anderen Erwägungen geleitet sein und die zu anderen Resultaten gelangen könnte, bleibt dem Diskurs bis auf Weiteres entzogen.

Dem gegenüber ist ein bleibender Einfluss dieser Tätigkeit – genauer: der bloßen Ahnung, dass sie stattfinden *könnte* – auf das Bewusstsein von KritikerInnen wie auch AnhängerInnen der Pegida-Bewegung zu berücksichtigen. Der kanadische Kriminologe Jean-Paul Brodeur nannte dies «the threatening potential of secrecy»² und bezeichnete damit eine zentrale, wenn auch zumeist vorbewusst bleibende Funktion des sogenannten *high policing*, wie sie die Verfassungsschutzämter im Gegensatz zu regulärer Polizeiarbeit (*low policing*) leisten. Sie schreiben sich sogleich ein in Erzählungen über Pegida, sei es in appellativer oder deskriptiver, in abwehrender oder diffamierender Absicht. So geht etwa der Investigativ-Journalist

¹ Es wurden nachfolgend Quellen berücksichtigt, die bis Ende Juni 2015 vorlagen. Der Fokus liegt insoweit auf der Hochphase der Bewegung, die nach etwa einem halben Jahr zu Ende war, nachdem mit einem Auftritt von Geert Wilders zum vorerst letzten Mal eine fünfstellige Teilnehmerzahl erreicht worden war. ² Brodeur, Jean-Paul: *The Policing Web*, Oxford 2010, S. 230.

David Schraven von einer Radikalisierung im Umfeld Pegidas aus und äußert aus diesem Grund die Hoffnung, dass der Verfassungsschutz «verdammst gut» arbeite und «tief in die ganze PEGIDA-Bewegung eingestiegen» sei.³ Dafür spricht realiter wenig, wenn auch die Besorgnis nachvollziehbar bleibt. Weit- aus häufiger anzutreffen ist eine spekulative Steigerung wie die folgende, der die Nachvollziehbarkeit bereits abgeht: «Lutz Bachmann mag das Gesicht der PEGIDA sein, ihr Kopf ist er nicht. [...] Welche Behörde würde besser zu den islamfeindlichen, die Gesellschaft spaltenden Ergüssen von PEGIDA passen als der sächsische Verfassungsschutz?»⁴ Über den kritischen Gehalt solcher Vermutungen soll man sich keine Illusionen machen, sie werden sehr ähnlich auch von ganz rechts formuliert: «Lutz Bachmann einte darauf seine Freunde und früheren Weggefährten, und sie gründeten [...] die PEGIDA. Ob das eine Spontaneität war oder ob Dienste, Verfassungsschutz u. a. dabei als Pate zur Seite standen, sei dahingestellt. [...] Das oppositionelle Lager zu bündeln und danach zu zerlegen, wäre ein mögliches Ziel gewesen.»⁵ Anhaltspunkte dafür gibt es nicht. Trotzdem ging eine im Namen der «Hooligans gegen Salafisten» (HoGeSa) verbreitete Erklärung noch viel weiter: «Uns sind Informationen aus der Motorrad-Szene zugespielt worden, wonach [eine Pegida-Führungsperson] als Spitzel agiert hat. [...] Auch haben wir uns gewundert, wie gut organisiert diese Bewegung vorgeht. [...] Wo kommt das Geld dafür her und warum hat es die PEGIDA so leicht?»⁶ Belege wurden nicht präsentiert, und selbst wenn es sie gäbe, würden sie die hinterfragten Erfolgsbedingungen kaum erklären.

Es geht in diesen Beispielen um eine möglichst drastische Abgrenzung, die sich beliebig verlängern oder weiterspiegeln lässt. Nachdem etwa im Juni 2015 im nahe Dresden gelegenen Freital eine rechte Protestserie, an der Bachmann zeitweise mitwirkte und die teils unter dem Namen «Frigida» firmierte, in Angriffen auf eine Unterkunft für Asylsuchende und auf AntirassistInnen mündete,⁷ distanzierte Bachmann sich von den Vorfällen: Die hätten «VS-Schlapphüte von der NPD» und andere eingeschleuste Provokateure angezettelt.⁸ Um die eingeschränkte Glaubwürdigkeit einer solchen Abgrenzung muss es hier nicht gehen.⁹ Es sollte dagegen die spezifische diskursive Existenz des Verfassungsschutzes auffallen, ob in kritischer oder apologetischer Absicht, ob in aller Öffentlichkeit oder in internen, bald schon sektiererischen Fehden. Dem liegt eine erfundene, um nicht zu sagen paranoide Vorstellung der Tätigkeit von Verfassungsschutzbehörden zugrunde. Das aber überstrahlt vollständig deren tatsächlichen, *mindestens* rezeptiven Zugriff auf das Themenfeld und die (Wechsel-)Wirkungen, die sich daraus ergeben.

³ Schraven, David: «Ich befürchte, dass wir bald schwere Anschläge erleben werden», Interview, 6.5.2015, unter: www.br.de/radio/bayern2/sendungen/zuendfunk/politik-gesellschaft/oldschool-society-interview-david-schraven-100.html. ⁴ Ewen-Ungar, Gert: Wer steckt hinter PEGIDA? Lutz Bachmann mit Sicherheit nicht, 21.12.2014, unter: <http://lolygon-echon.com/2014/12/21/wer-steckt-hinter-pegida-lutz-bachmann-mit-sicherheit-nicht/>. ⁵ Medger, Gerd: Die Ursprünge von Pegida, in: Die Aula 2/2015, S. 8. ⁶ Pegida die Wahrheit, 20.1.2015, inzwischen gelöscht; Kopie abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20150120185352/http://hoga.info/?page_id=158. ⁷ Meisner, Matthias/Radau, Lars: «Vergleiche mit Hoyerswerda sind angebracht», 23.6.2015, unter: www.tagesspiegel.de/politik/anti-asyl-proteste-in-freital-vergleiche-mit-hoyerswerda-sind-angebracht/11955918.html. ⁸ Bachmann, Lutz: Facebook-Profil, 24.6.2015, Kopie abrufbar unter: <https://archive.is/DPmV>. ⁹ Kurz vorher war ein Gruppenfoto aufgetaucht, das Pegida-Sicherheitschef Siegfried Daebritz an der Seite des NPD-Parteivorsitzenden Frank Franz und des ehemaligen NPD-Landtagsabgeordneten Arne Schimmer zeigt.

2 DAS LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ SACHSEN IM DISKURS UM PEGIDA

Gehen wir zunächst von dem aus, was das sächsische LfV selbst mitteilt. Am Anfang war es folgende Passage: «Rechtsextremisten [...] bedienen sich in ihrer Argumentation eines fremdenfeindlichen Weltbildes, das sich gegen Asylbewerber, gleich welcher Herkunft, richtet. Der pauschale Vorwurf des massenhaften Asylmissbrauchs und die damit verbundene Verunglimpfung und Kriminalisierung der betroffenen Menschen lassen den extremistischen Kern ihrer Agitation offen zutage treten.» Mit dieser konventionellen Klarstellung warnte das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz öffentlich vor «rechtsextremistischen Anti-Asylkampagnen».¹⁰ Entscheidend war dabei der Zeitpunkt der Wortmeldung, der 10. November 2014. An diesem Tag gingen in Dresden zum vierten Mal die «Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes» auf die Straße. Daran beteiligten sich schon 1.700 Personen, in den Folgewochen sollte sich ihre Zahl schließlich mehr als verzehnfachen. Der MDR hatte auf die damals unerwartete Entwicklung bereits zeitig in einem Fernsehbeitrag hingewiesen, Pegida damit überregional bekannt und zugleich zu einem Problem der öffentlichen Sicherheit gemacht. Denn unter anderem wurde auf Verbindungen zum Netzwerk der «Hooligans gegen Salafisten» hingewiesen, die sich wenige Tage zuvor unter Mitwirkung zahlreicher Neonazis in Köln eine Straßenschlacht mit der Polizei geliefert hatten, und wie sich ein Pegida-Mitorganisator gegenüber solcher Klientel über Muslime äußerte («bärtige Ziegenwämser»).11

Auch sonst schien es so, als wäre das LfV mit seiner Warnung auf der Höhe der Zeit. Denn allein in den drei vorangegangenen Wochen war es in Chemnitz, Zwickau, Plauen und Zwönitz zu Attacken gegen Flüchtlingsunterkünfte, teils auch gegen deren BewohnerInnen gekommen.¹² In Wilkau-Haßlau war zudem unter ungeklärten Umständen ein Döner-Imbiss ausgebrannt, mehrere Menschen hatten aus einem anliegenden Wohnhaus gerettet werden müssen.¹³ Das LfV hätte also Anlässe gehabt, über Montagabende in Dresden oder andere sächsische Nächte zu berichten. Doch mit jenen «rechtsextremistischen Anti-Asyl-Kampagnen» meinte das Amt, pars pro toto, «insbesondere die NPD»¹⁴ und sonst nicht viel mehr. Wer dieses behördliche Deutungsangebot beim Wort nahm, konnte ihm implizit eine erste Einschätzung über Pegida entnehmen: Falls es sich um eine Anti-Asyl-Kampagne handelt, ist sie jedenfalls nicht «rechtsextrem». Ihr fehle, so kann man es verstehen, so etwas wie die NPD.

An diesem Befund änderte sich in der Folgezeit nichts Wesentliches. Ende November 2014, als Pegida schon bundesweit in den Medien war, äußerte sich erstmals der sächsische Innenminister Markus Ulbig (CDU) ausführlich zum Thema: Zwar sehe er die aktuelle Entwicklung «mit Sorge», denke aber nicht,

¹⁰ LfV Sachsen: Rechtsextremistische Anti-Asylkampagnen. 10.11.2014, unter: <http://verfassungsschutz.sachsen.de/1473.htm>. ¹¹ Vgl. Fragwürdige Demonstrationen – Wer steckt hinter den Protesten?, MDR Exakt, 5.11.2014, unter: www.mdr.de/exakt/hooligans116.html. ¹² Vgl. Deutscher Bundestag, Kleine Anfrage, Drs. 18/3964, S. 4f. ¹³ Vgl. Brand in Döner-Imbiss bleibt rätselhaft, Freie Presse, 25.3.2015, unter: www.freie-presse.de/LOKALES/ZWICKAU/ZWICKAU/Brand-im-Doener-Imbiss-bleibt-raetselhaft-artikel9150761.php. ¹⁴ LfV Sachsen: Rechtsextremistische Anti-Asylkampagnen.

«dass alle, die da mitlaufen, Nazis oder Rechte sind. Aber wir müssen genau hinsehen, ob nicht unter den Organisatoren Rattenfänger sind.»¹⁵ Während in dieser Hinsicht also noch nichts klar sei, hatte Ulbig in den Anti-Pegida-Protesten bereits eine konkrete Gefahr erkannt: «Ich halte es für gefährlich, wenn hier die üblichen Antifa-Reflexe kommen. Ich denke, man kann bei dieser Konstellation nicht pauschal gegen Demonstranten sein, die ihre Meinung sagen.» Und in einer anderen Hinsicht war gar schon Anlass zum Eingreifen gegeben: Im selben Interview kündigte Ulbig an, man werde eine «spezialisierte Gruppe bei der Polizei einsetzen, die sich mit den straffälligen Asylbewerbern intensiv beschäftigen wird».¹⁶ Die Worte des Innenministers konnten verstanden werden als eine Drohung an die Adresse derjenigen, gegen die sich der Pegida-Protest richtete, als Delegitimierungsversuch der Anti-Pegida-Proteste («gefährlich») und gegenüber Pegida selbst als eine Entwarnung («nicht alle rechts»)¹⁷. Den ausdrücklichen Vorbehalt, «ob nicht unter den Organisatoren Rattenfänger sind», nahm Ulbig später nach Angaben eines Pegida-Redners wieder zurück.¹⁸

Die auffällige Ambivalenz in der Bewertung bekräftigte das LfV Sachsen Mitte Dezember 2014 unter bemerkenswerten Begleitumständen. Ausgangspunkt war ein ausführliches Presseinterview mit dem sächsischen Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich (CDU). Er äußerte dabei die Ansicht, zwar müsse man mit den Demonstrierenden ins Gespräch kommen, warnte dann aber: «Die NPD hat sich diese Demonstrationen von Anfang an zu eigen gemacht. Nachdem sie nicht mehr im Parlament auf sich aufmerksam machen kann, nutzt sie diese Demonst-

rationen. Und auch Mitglieder der AfD beteiligen sich. Sie versuchen, aus dem Schicksal der Flüchtlinge politisches Kapital zu schlagen. Das ist niederträchtig.»¹⁹

Ist Pegida also doch so etwas wie eine «rechtsextremistische Anti-Asyl-Kampagne»? Dieser Darstellung wurde unverzüglich in einem anderen Presseorgan widersprochen, das eine privilegierte Informationsquelle aufbot: «Rechtsextremisten beteiligen sich nach Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen bislang als Einzelpersonen an den Veranstaltungen der «Pegida». Seit Ende November rufen NPD, JN und auch einzelne neonationalsozialistische Gruppierungen offen zur Teilnahme an den Veranstaltungen auf.» Solche Gruppierungen verbänden damit die Hoffnung, «von der Mobilisierungskraft der «Pegida» zu profitieren.» Also nur ein *Versuch* der Instrumentalisierung, von

¹⁵ Thema Asyl: Innenminister plant Sondereinheiten, Mopo24, 24.11.2014, unter: <https://mopo24.de/nachrichten/innenminister-ulbig-sondereinheiten-fuer-straftaellige-asylbewerber-2517>. ¹⁶ Erwähnungswert ist auch die wörtliche Begründung: «Wenn deutsche Rocker Angst und Schrecken verbreiten, gehen wir knallhart dagegen vor. Und wenn Asylbewerber schwere Straftaten begehen, muss künftig ebenso konsequent durchgegriffen werden» (ebd.). Der Vergleich hat eine doppelte Kriminalisierung zur Konsequenz, wonach Asylsuchende nicht nur in einem Maße «kriminell» seien, das ein «intensiveres» Vorgehen als im Falle üblicher Strafverfolgung nötig mache, sondern dass sich diese Kriminalität immer schon auf das Feld der Organisierten Kriminalität erstrecke. ¹⁷ Nicht wenige öffentliche Fürsprachen zugunsten Pegidas bedienten sich genau dieses Hinweises, man habe es bei den Demonstrierenden nicht ausschließlich mit AnhängerInnen der extremen Rechten zu tun. Allerdings ist die logische Gegenposition, die Ulbig mutmaßlich für den sogenannten Antifa-Reflex hält, im hegemonialen Diskurs durch niemanden vertreten worden. Antifaschistische Initiativen haben den Pegida-Versammlungen und auch deren Teilnehmenden allenfalls rassistische Inhalte oder Motivationen unterstellt, was, wenn es zuträfe, noch immer nicht dasselbe wäre wie die pauschalisierende Betitelung sämtlicher TeilnehmerInnen als Nazis. ¹⁸ Vgl. Reinhold, Fabian: Anti-Islam-Demos: Pegida wächst weiter, 10.3.2015, unter: www.spiegel.de/politik/deutschland/pegida-mehr-teilnehmer-und-ein-termin-in-berlin-a-1022668.html. ¹⁹ Zit. nach: Gaugele, Jochen: Rolle der AfD bei Pegida-Protesten «niederträchtig», 10.12.2014, unter: www.welt.de/politik/deutschland/article135200597/Rolle-der-AfD-bei-Pegida-Protesten-niedertraechtigh.html.

außen betrieben und durch Einzelne getragen. Pegida sei daher kein «Beobachtungsobjekt» des LfV Sachsen.²⁰

Es bleibt später zu diskutieren, warum das so war. Beachtung verdienen hier zunächst einige Besonderheiten im *setting*. Erstens: Dies war die allererste öffentliche Stellungnahme des LfV Sachsen zu Pegida, abgegeben erst acht Wochen nach Beginn, kurz nachdem die damals jüngste Demonstration in Dresden auf bereits 10.000 Teilnehmende angewachsen war. Zweitens: Die Veröffentlichung war platziert, um kraft Autorität des LfV den sächsischen Ministerpräsidenten regelrecht zurechtzuweisen und zwar, drittens: in der Onlineausgabe der rechten Wochenzeitung *Junge Freiheit*. Sie verwendete sich nicht das erste Mal für die im vorliegenden Falle durch Tillich gescholtene AfD²¹ und begleitete auch die Pegida-Demonstrationen ausführlich. Währenddessen weilte, viertens, Ulbig in Köln, wo bei der Innenministerkonferenz (IMK) über Pegida diskutiert und folgender Beschluss gefasst wurde:

«Die IMK verurteilt die islamfeindliche Ausrichtung der Organisatoren von «PEGIDA» und Ähnlichen. Sie betrachtet die Instrumentalisierung von Ängsten aus der Mitte der Gesellschaft durch Mitglieder des rechtspopulistischen und rechtsextremen Spektrums mit Sorge. Das Schüren von Vorbehalten wegen einer angeblichen Islamisierung Deutschlands und die Herstellung einer Verbindung zur Aufnahme von Flüchtlingen hält die IMK für unverantwortlich.»²²

Der Diskussionsverlauf und das Abstimmungsverhalten einzelner Länder während der IMK werden zwar nicht veröffentlicht, jedoch kann sich Sachsen höchstens enthalten und muss der Veröffentlichung des Beschlusses zu-

gestimmt haben. Das ist überraschend, weil die Stellungnahme ausgesprochen «scharf» ist. Übertroffen wurde sie noch vor Ort durch den nordrhein-westfälischen Innenminister Ralf Jäger (SPD), der im Zusammenhang mit der Pegida-Bewegung von «Neonazis in Nadelstreifen» sprach und eine Beobachtung durch Verfassungsschutzbehörden ankündigte, «wenn sich Pegida verfestigt».²³ Diese vielzitierte Ansicht Jägers, der zu der Zeit immerhin IMK-Vorsitzender war, dürfte der Auffassung des sächsischen Innenministeriums denkbar fern gestanden haben. In der Tat widersprach Ulbig unverzüglich, warnte erneut vor einer «reflexhaften Stigmatisierung» und sagte weiter: «Natürlich [!] sind bei Pegida auch Rechtsextremisten dabei, aber wir können nicht 10.000 Menschen mit einem Satz zu Nazis erklären.»²⁴ Das LfV Sachsen bekräftigte ihn darin nicht nur, sondern es nahm dem IMK-Beschluss sofort die Spitze und widerlegte Jäger sozusagen praktisch, denn das Amt hatte sich ja eben erst für *unzuständig* erklärt. Mit anderen Worten: Was die IMK für eine islamfeindliche Ausrichtung, eine Instrumentalisierung durch das rechtsextreme Spektrum und das Schüren von Vorbehalten halte, sei jedenfalls eines nicht: extremistisch, und dadurch eben auch nicht *verfassungsschutzrelevant*.

²⁰ Tillich attackiert «Pegida», 10.12.2014, unter: www.jungefreiheit.de/politik/deutschland/2014/tillich-attackiert-pegida-und-afd/. ²¹ Zum Einfluss der AfD auf die Pegida-Bewegung vgl. meinen Beitrag in: Häusler (Hrsg.): Die Alternative für Deutschland (im Erscheinen). ²² Beschluss «PEGIDA» und Ähnliche demaskieren – Sorgen der Bevölkerung ernst nehmen», in: Freigegebene Beschlüsse der 200. Sitzung der IMK (11./12.12.2014), Köln 2014, S. 9. ²³ Zit. nach: Innenminister von NRW: «Pegida» sind «Nazis in Nadelstreifen», dpa, 11.12.2014, unter: www.augsburger-allgemeine.de/politik/Innenminister-von-NRW-Pegida-sind-Nazis-in-Nadelstreifen-id32308667.html. ²⁴ Zit. nach: Innenminister streiten über Pegida, Spiegel Online, 11.12.2014, unter: www.spiegel.de/politik/deutschland/pegida-innenminister-streiten-ueber-anti-islam-bewegung-a-1007987.html.

Wir werden darauf zurückkommen, dass in anderen Bundesländern wohl andere Auffassungen vorherrschen.

In Sachsen blieb es einstweilen bei der Zurückhaltung, die noch mehrfach unterstrichen wurde, nicht ohne behördliche Aufmerksamkeit für mögliche künftige Entwicklungen zuzusichern: Eine Beobachtung von Pegida erfolge derzeit zwar nicht, «weil es sich um keinen Zusammenschluss von Personen handelt, der unseren Staat umstürzen will», allerdings würden einzelne rechtsextreme Organisatoren beobachtet.²⁵ Es habe Hinweise gegeben auf «Verbindungen zwischen den Veranstaltern der Dresdner Anti-Islam-Märsche und der Fußball-Hooliganszene», doch dieser Verdacht habe sich nicht bestätigt.²⁶ Die explizite Annahme schließlich, Organisatoren seien rechtsextrem geprägt, wurde Anfang 2015 ebenso medienwirksam zurückgerufen, wie sie durch das LfV selbst zuvor verbreitet worden war.²⁷ Am 19. Januar 2015 äußerte sich dann LfV-Präsident Gordian Meyer-Plath in einem ausführlichen Interview und gab, wenig überraschend, noch einmal Entwarnung: Pegida radikalisiere sich *nicht*, die NPD bleibe «Zaungast», zu vermeiden sei lediglich die Teilnahme «einzelner Neonazis».²⁸ Für lobenswert hielt es Meyer-Plath dagegen, dass Pegida-AnhängerInnen zunehmend «Dialogangebote» nutzen würden.

Gut eine Woche nachdem dieses Interview erschienen war, folgte ein «Dialog» dergestalt, dass sich Innenminister Ulbig unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit Mitgliedern des sogenannten Pegida-Orgateams traf. Es versteht sich, dass ein solches Treffen nicht opportun gewesen und nach aller Wahrscheinlichkeit auch nicht zustande gekommen wäre, wenn Ulbigs eigenes Amt öffent-

lich von rechtsextremistischen Bezügen unter den OrganisatorInnen ausgegangen wäre, wenn eine Radikalisierung hätte konstatiert werden müssen oder ein wachsender Einfluss etwa der NPD oder anderer, nicht mehr nur «einzelner» Neonazis. Wären amtlicherseits *beliebige* Anhaltspunkte für einen Extremismusbezug und dadurch eine Verfassungsschutzrelevanz vorgebracht worden, hätte ein solches Treffen nicht stattfinden können. In gewisser Weise trugen die entwarnenden presseöffentlichen Statements des LfV dazu bei, das Treffen allererst zu ermöglichen. Es ist freilich nicht klar, seit wann es angestrebt wurde und welche Inhalte es hatte, weil das Innenministerium hierzu bislang keine exakten Angaben gemacht hat.²⁹ Erwägenswert ist zumindest ein Interesse Ulbigs an der Ermöglichung des unter erheblicher Medienaufmerksamkeit erwarteten Gesprächs, insoweit er nicht nur einen «Dialog» in seiner Funktion als Innenminister gefordert, sondern unlängst seine Kandidatur zur Dresdener Oberbürgermeisterwahl bekannt gegeben hatte.³⁰

25 Malzahn, Claus u. a.: SPD und Grüne fordern neue Einwanderungspolitik, 14.12.2014, unter: www.welt.de/politik/deutschland/article135336908/SPD-und-Grueene-fordern-neue-Einwanderungspolitik.html. **26** Vgl. Dieckmann, Christoph u. a.: Neues aus der Tabuzone, in: Die ZEIT Nr. 52, 17.12.2014, S. 3f. **27** Vgl. Schlottmann, Karin: Verfassungsschutz schaut nach rechts und links, 9.1.2015, unter: www.sz-online.de/sachsen/verfassungsschutz-schaut-nach-rechts-und-links-3010826.html. **28** Zit. nach: Jansen, Frank: «Sachsen im Fokus der Dschihadisten», 19.1.2015, unter: www.tagesspiegel.de/politik/verfassungsschutz-praesident-im-interview-sachsen-im-fokus-der-dschihadisten/11250948.html. **29** Vgl. CDU Sachsen: Innenminister Markus Ulbig im Gespräch mit Pegida-Führung, 26.1.2015, unter: www.cdu-sachsen.de/inhalte/2/aktuelles/72676/innenminister-markus-ulbig-im-gespraech-mit-pegida-fuehrung-staatsregierung-setzt-dialogforum-fort/index.html. Vgl. hierzu die auch etlichen Kleinen Anfragen im Sächsischen Landtag, Drs. 6/737, 857, 879, 1127, 1144, 1311. Einen Tag nach dem seinem Inhalt nach nicht weiter bekannten Treffen mit Ulbig setzte die «Spaltung» Pegidas ein. **30** Dass dann, gewollt oder nicht, eine Ansprache der Demonstrierenden als Wahlkandidat nicht stattfand, lag an späteren Ereignissen wie der Spaltung Pegidas und schließlich der Zuspitzung, dass das «Orgateam» mit Tatjana Festerling ihre eigene Kandidatin aufstellte.

In jedem Fall äußerten sich der Innenminister und das LfV, dessen vorgesetzter Dienstherr er ist, in einer Zeit ausgesprochen *politisch* über Pegida, in der Pegida ein kommunal-, landes- und bundespolitisches Politikum zugleich war.³¹ Das Politikum vervielfältigte sich noch, als Anfang 2015 neben Pegida in Dresden mobilisierungsstarke Ableger und ähnliche Protestformate bundesweit in Erscheinung traten, das stärkste davon mit Legida in Leipzig. Die dortigen OrganisatorInnen hatten Ende 2014 ein eigenes Positionspapier veröffentlicht und darin dezidiert extrem rechte Forderungen aufgestellt, namentlich die «Abkehr von der Multikultur», eine «Stärkung bzw. Wiedererlangung unserer nationalen Kultur» und schließlich die «Beendigung des Kriegsschuldkultes und der Generationenhaftung».³² Tatsächlich, so erklärte Meyer-Plath daraufhin, bestünden «Anhaltspunkte, dass die sogenannten Legida-Demos von rechtsextremen Kräften maßgeblich beeinflusst werden»,³³ und zwar «sowohl in der Führung als auch in den Forderungen»,³⁴ die sich «sehr viel näher an der rechtsextremistischen Gedankenwelt als bei Pegida» bewegen würden. Von einer teilweisen inhaltlichen «Deckungsgleichheit mit Rechtsextremisten»³⁵ sprach der Behördenvertreter Martin Döring.³⁶ Er fügte sogleich an, es bestehe *dennoch* keine Veranlassung zu einer nachrichtendienstlichen Beobachtung.³⁷

Das änderte sich auch nicht nach einer ersten Legida-Demonstration am 12. Januar 2015, die laut Meyer-Plath gezeigt habe, dass der Ableger «entschlossener und viel radikaler» ausgerichtet sei, als es in Dresden der Fall sei. In Leipzig würden «parteigebundene Rechtsextremisten, Angehörige der Kameradschafts-ze-

ne und rechtsextremistische Hooligans» zusammenarbeiten und versuchen, Legida als Plattform zu erschließen.³⁸ Es gebe gleichwohl «keine Anhaltspunkte für einen dominierenden rechtsextremistischen Einfluss».³⁹ Man beachte, wie sich der Maßstab des Behördenleiters binnen weniger Tage in einer entscheidenden Nuance verschoben hatte. Zunächst war von einer «maßgeblichen» Beeinflussung durch Rechtsextremisten die Rede. Dann davon, dass der Einfluss nicht «dominierend» sei, so jedenfalls die Ansicht am 21. Januar 2015. Am selben Tag fand in Dresden ein erstes «Dialogforum» statt, zu dem die Staatsregierung Pegida-AnhängerInnen eingeladen hatte.⁴⁰ Es ver-

31 Das mag erklären, warum sich das LfV noch mehrfach einließ, nachdem es die eigene Nichtzuständigkeit festgestellt hatte, und der LfV-Präsident ein «Dialogangebot» lobte, für welches das Amt nicht zuständig ist. Es ist aber von Bedeutung, dass das LfV hier in der Rolle eines politischen Akteurs spricht: Das ist *etwas anderes* als die sachverständige Expertenrolle, die dem Nachrichtendienst in der Medienöffentlichkeit zugeschrieben wird. **32** Legida 2014: Positionspapier, Erstfassung vom 31.12.2014, inzwischen depubliziert, Kopie im Archiv des Autors. **33** Schlottmann: Verfassungsschutz. **34** Hach, Oliver/Eumann, Jens: Pegidas rechter Arm in Leipzig, 10.1.2015, unter: www.freipresse.de/NACHRICHTEN/SACHSEN/Pegidas-rechter-Arm-in-Leipzig-artikel9082652.php. **35** ARD Mittagsmagazin: Widerstand in Leipzig: Demonstrationen gegen Legida, 12.1.2015, unter: www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/mittagsmagazin/sendung/leipzig-legida-pegida-rechtsextremismus-demonstration-100.html. **36** Döring, Kriminaldirektor und vormals Referatsleiter Rechtsextremismus im LfV Sachsen, war bis kurz vor diesem Statement zur Landeszentrale für politische Bildung abgeordnet, die wiederum wesentlicher Träger des «Dialog»-Konzepts war. Zeitweise war Döring als Stellvertreter Meyer-Plaths im Gespräch, aktuell ist er Pressesprecher des LfV. Vgl. auch Cremet, Jean: Das große Verständnis, in: Der rechte Rand, Nr. 153, März/April 2015, S. 6. **37** Verfassungsschutz beobachtet Pegida & Co. nicht direkt, 10.1.2015, unter: www.mdr.de/nachrichten/pegida-legida-verfassungsschutz100_zc-e9a9d57e_zs-6c4417e7.html. **38** Müller, Uwe: Die dubiosen Gestalten hinter der Legida-Bewegung, 21.1.2015, unter: <http://investigativ.welt.de/2015/01/21/die-dubiosen-gestalten-hinter-der-legida-bewegung/>. **39** Als Hauptorganisator von Legida gilt Silvio Rösler. Die Tageszeitung *Die Welt* zitierte in dem genannten Artikel aus Dokumenten zu jener Korruptionsaffäre, die unter der Bezeichnung «Sachsensumpf» bekannt geworden ist, und in denen gegen Rösler der Verdacht der Schleichung und des Menschenhandels erhoben wurde. So die Darstellung zutrifft, hat sich das LfV Sachsen in der Vergangenheit mutmaßlich mit Rösler befasst. Umstände und Inhalte der vormaligen Beobachtungstätigkeit des Amtes auf dem Gebiet der Organisierten Kriminalität waren denn auch Bestandteil der «Sachsensumpf»-Affäre und Anlass zweier parlamentarischer Untersuchungsausschüsse im Sächsischen Landtag.

steht sich auch hier von selbst, dass ein solches Treffen desavouiert worden wäre, falls das LfV auch nur Indizien für einen Extremismusbezug der Pegida-Bewegung festgestellt hätte. Dabei rückte diese Annahme noch am selben Abend so nahe wie noch nie: Legida demonstrierte zum zweiten Mal, und die Versammlung geriet zu einem der gewalttätigsten Ereignisse im Pegida-Kontext überhaupt. In einer Lageeinschätzung der Polizeidirektion Leipzig hieß es nachher, es «befanden sich am 21. Januar 2015 unter den Versammlungsteilnehmern mindestens 1000 gewaltbereite Personen. Darunter auch Personen mit starkem Bezug zur rechtsextremistischen Szene und Hooligans. Zwei Reporter sollen laut Medienberichten während des Aufzuges physisch angegriffen worden sein.»⁴¹ Versuche der Veranstalter, solches Vorgehen zu unterbinden, waren nicht zu beobachten, vielmehr befanden sich unter den Personen, die JournalistInnen bedrängten, offensichtlich auch Legida-Ordner. Die Fachjournalistin Andrea Röpke beschrieb die Vorfälle so:

««Schiebt sie weg! Schiebt sie weg!» Mit diesem Kommando ging die überwiegend verummte Spitze der «Legida» gleich zu Beginn des «Spazierganges» durch Leipzig auf die völlig überraschten Fotografen los. Die Medien schienen neben einigen Politikern das Feindbild Nummer eins dieses Aufmarsches. [...] Bereits auf der Kundgebung auf dem Augustusplatz war die Stimmung so aufgeheizt, dass der Organisator [...] an seine Anhänger appellieren musste, die Medien zu schonen. Seine Mahnung, es herrsche «absolutes Verummungsverbot», wurde mit Gelächter geizollt. Ansonsten gab es von der Bühne eher wenig Aufrufe zur Mäßigung – im Gegenteil.»⁴²

Entsprechend wenig überzeugend ist die Annahme des LfV Sachsen, die Hinwendung des Neonazispektrums zur Pegida/Legida-Bewegung sei die Sache lediglich «einzelner» Neonazis. Die Legida-Organisatoren äußerten in einer Nachbetrachtung zur erwähnten Demonstration denn auch unverhohlen, man habe «das System an seinem wundesten Punkt getroffen, an der Wurzel allen Übels, nämlich unserer Demokratie».⁴³ Bei künftigen Legida-Demonstrationen erschienen einige JournalistInnen vorsorglich in Begleitung von Angehörigen einer privaten Sicherheitsfirma. Man weiß nicht, ob das LfV seine Ansichten änderte, denn es äußerte sich nun für längere Zeit gar nicht mehr. Erst Anfang April 2015 wurde *erneut* berichtet, dass das LfV infolge der Spaltung und der anschließenden Konsolidierung Pegidas eine «Radikalisierung» bemerke. *Trotzdem* finde nach wie vor keine Beobachtung statt.⁴⁴

⁴⁰ Vgl. 1. Dialogforum, 21.1.2015, unter: www.sachsen.de/dialogforum_miteinander_in_sachsen_21.01.2015.jsp. ⁴¹ Zit. nach: Stadt Leipzig: Vollzug des sächsischen Versammlungsgesetzes. Auflagenbescheid für die angezeigte Versammlung am 9.2.2015, S. 5. Kopie im Archiv des Autors. ⁴² Röpke, Andrea: Aufgeheizte Gidas, 26.1.2015, unter: www.bnr.de/print/14159. ⁴³ Leipzig 21.1.2015 – Eine Nachbetrachtung, 24.1.2015, unter: <https://legida.eu/news/26-leipzig-21-01-2015-eine-nachbetrachtung.html>. ⁴⁴ Wilders rügt Bachmann wegen Hitler-Selfie, 6.4.2015, unter: <https://mopo24.de/nachrichten/pegida-sucht-rechten-schulterschluss-in-deutschland-und-europa-5980>, inzwischen depubliziert; Kopie im Archiv des Autors.

3 DIE PEGIDA-BEWEGUNG IM SPIEGEL DER VERFASSUNGSSCHUTZBERICHTE

Andere Landesämter für Verfassungsschutz hatten sich in der Zwischenzeit anders geäußert, freilich bezogen auf die jeweiligen Pegida-Ableger, weniger auf die Ereignisse in Sachsen. Eine der frühesten Einschätzungen, noch aus dem November 2014, stammt von Maren Brandenburger, Präsidentin des LfV Niedersachsen. Noch in Bezug auf die damaligen Mobilisierungserfolge der HoGeSa äußerte sie die Sorge, «dass aus diesem Bewegungscharakter etwas wird, was übergeht in einen Kampagnenteil gegen Asyl, gegen Zuwanderung, gegen Einwanderung». Als Beispiel für entsprechende «Facetten» einer solchen Bewegung nannte sie auch Pegida.⁴⁵ Anfang 2015 warnte Bernd Palenda, Präsident des LfV Berlin, vor dem Berliner Bär-gida, einem Bündnis, das sich auf «vor allen Dingen durchaus auch rechtsextremistisch gesinnte Personen» stütze, die versuchten, «ein Thema zu okkupieren und Unzufriedenheit von Bürgern zu nutzen». ⁴⁶ Entweder ist etwas Vergleichbares in Sachsen, trotz beispielsweise der einschlägigen Legida-Episoden, wirklich nicht der Fall oder aber die Maßstäbe der behördlichen Bewertung weichen deutlich voneinander ab. Das zeigt sich, wenn Einschätzungen der jeweiligen Landesregierungen bzw. ihrer Innenressorts miteinander verglichen werden:

– In Mecklenburg-Vorpommern (MVgida), Niedersachsen (Bragida), Nordrhein-Westfalen (Kögida, Dügida) und Thüringen (Sügida, Thügida) gelten verschiedene pegida-artige Demonstrationsserien als «überwiegend rechtsextremistisch beeinflusst bzw. gesteuert». ⁴⁷

- In Schleswig-Holstein wird auf die verfassungsfreundliche Motivation und «offenkundige» Beeinflussung eines dortigen Ablegers (Shegida) hingewiesen⁴⁸ sowie auch auf das grundsätzliche Problem, im Falle Pegidas nur schwer zwischen Rechtspopulismus und (verfassungsschutzrelevantem) Rechtsextremismus unterscheiden zu können.⁴⁹
- In Bayern wird auf mögliche «Aktivitäten von bekannten Extremisten innerhalb der Initiativen»,⁵⁰ in Brandenburg⁵¹ und Mecklenburg-Vorpommern⁵² jeweils auf eine «rechtsextremistische Beeinflussung» von außen hingewiesen.
- In Sachsen-Anhalt wird dergleichen hinsichtlich des Ablegers Magida aber ausgeschlossen.⁵³ Auch in Baden-Württemberg lautet der Befund, dass es sich dort nicht um eine «extremistische Bestrebung» handle.⁵⁴ Hier wäre nach offiziöser Lesart auch der Fall Sachsen einzuordnen.

Aus Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie den Stadtstaaten Bremen und Hamburg sind bisher keine vergleichbaren Einschätzungen bekannt geworden. Die auch so gegebene Vielfalt der Län-

⁴⁵ Vgl. Hooligans gegen Salafisten: Wer sind die Drahtzieher hinter den Demos?, 25.11.2014, unter: www.swr.de/report/hooligans-gegen-salafisten-wer-sind-die-drahtzieher-hinter-den-demos-/id=233454/did=14366704/nid=233454/1e75r/s/index.html. ⁴⁶ Verfassungsschutz will «Bär-gida» nicht pauschal überwachen, 6.1.2015, unter: www.rbb-online.de/politik/beitrag/2015/01/verfassungsschutz-palenda-zu-baergida.html. ⁴⁷ Deutscher Bundestag, Kleine Anfrage, Drs. 18/4846.

⁴⁸ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Kleine Anfrage, Drs. 18/2612. ⁴⁹ Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Kleine Anfrage, Drs. 18/2568. ⁵⁰ Vgl. Bayerischer Landtag, Schriftliche Anfrage, Drs. 17/4977. ⁵¹ Vgl. Landtag Brandenburg, Kleine Anfrage, Drs. 6/673. ⁵² Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Kleine Anfrage, Drs. 6/3702. ⁵³ Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt, Kleine Anfrage, Drs. 6/4044. ⁵⁴ Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Kleine Anfrage, Drs. 15/6314.

derpositionen kann allerdings nicht eine deutliche Tendenz verdecken: Zum als «überwiegend rechtsextremistisch beeinflusst bzw. gesteuert» eingestuftes Versammlungsgeschehen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen gehörten im ersten Quartal 2015 nach Zählung der Bundesregierung insgesamt 43 Einzelveranstaltungen mit zusammen rund 13.100 Teilnehmenden.⁵⁵ Das sind etwas mehr als ein Viertel *sämtlicher* pegida-artiger Veranstaltungen außerhalb Sachsens in diesem Zeitraum, denen sich wiederum etwas mehr als ein Drittel aller Teilnehmenden anschloss.⁵⁶ Insofern war eine überwiegende rechtsextremistische Beeinflussung oder Steuerung der Veranstaltungen bei einem an sich signifikanten Teil der Bewegung gegeben, der darüber hinaus vergleichsweise mobilisierungsstark war. Gemessen am maximal erreichten Zulauf waren mit Sügida der (nach München/Bagida) zweitstärkste, mit Kögida der viertstärkste und mit MVgida der sechststärkste Pegida-Ableger außerhalb Sachsens betroffen. Folgt man der Einschätzung der Bundesregierung, die sich ihrerseits auf Erkenntnisse der Ämter für Verfassungsschutz (ÄfV) stützte,⁵⁷ muss man anerkennen, dass die rechtsextremistische Prägung bereits zu intensiv ist, um nur mehr als eine Randerscheinung der Pegida-Bewegung zu gelten.

In fast allen bisher erschienenen Verfassungsschutzberichten (VSB) für das Jahr 2014, in denen eine Systematisierung der Erkenntnisse hätte erwartet werden können, bleibt diese Tatsache überraschenderweise nicht nur unreflektiert, sondern mehrere Landesämter erwähnen Pegida überhaupt nicht, was im Falle Sachsens mit Erstaunen registriert wurde.⁵⁸ Ande-

re Landesämter äußern sich mitunter anders, aber widersprechen einander auch. Das Vorkommen solcher Uneinigigkeiten ist so ungewöhnlich nicht,⁵⁹ doch die Regel ist eine gegenseitige Erörterung und Abstimmung. Im VS-Verbund besteht eine Zusammenarbeitspflicht,⁶⁰ die auf gegenseitige Unterrichtung der beteiligten Ämter und in Sachfragen auf Einvernehmen zielt. Das gilt auch für die Auswahl von Beobachtungsobjekten und die dahingehende Bewertung von Verdachtsfällen.⁶¹ Divergente Darstellungen in den VSB geben einen Hinweis darauf, dass ein solches Einvernehmen zum vorliegenden Thema bisher nicht zu erzielen war.

⁵⁵ Vgl. Deutscher Bundestag, Kleine Anfrage, Drs. 18/4846.
⁵⁶ Nach Erhebung des Verfassers. ⁵⁷ Vgl. Budler, Kai: Rechtsextreme Präsenz auf der Straße, 15.5.2015, unter: www.bnr.de/print/14353. ⁵⁸ Vgl. Abgeordnete diskutieren Rolle des Verfassungsschutzes, 30.4.2015, unter: www.mdr.de/sachsen/landtag-extremismus-verfassungsschutz100_zc-f1f179a7_zs-9f2fcd56.html; Müller, Anna: Verfassungsschutzbericht in Sachsen vorgestellt, 23.4.2015, unter: www.endstation-rechts.de/news/kategorie/politik/artikel/verfassungsschutzbericht-in-sachsen-vorgestellt-jn-profitiert-von-distanzierung-von-mpd.html; Sundermeyer, Olaf: Rechts liegen lassen, 14.5.2015, unter: www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/22274. ⁵⁹ Vgl. kritisch den «klassischen» Vergleich bei Seifert, Jürgen: Hoheitliche Verrufserklärungen?, in: Vorgänge, Nr. 55, 1/1982, S. 46–60 sowie affirmativ z. B. die Würdigung bei Jaschke, Hans-Gerd: Extremismus in Daten und Trends, in: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 1996, Baden-Baden 1996, S. 329f. ⁶⁰ Vgl. § 1, Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). ⁶¹ Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz – Koordinierungsrichtlinie (KR), §§ 2 bis 5.

Tabelle 1: Darstellungen der Pegida-Bewegung und ihrer Ableger in Verfassungsschutzberichten (VSB) für das Jahr 2014⁶²

Verfassungsschutzbericht (VSB) Datum	Thematisierungen ...	
	(a) Pegidas (Dresden) bzw. der Pegida-Bewegung	(b) der jeweiligen Pegida-Ableger
Sachsen 21.4.2015	Keine. Daneben Erwähnung Pegidas (Dresden) als Aktionsfeld von Linksextremisten (163, 171, 173, 175–177, 179f., 188f.).	Keine. Daneben Erwähnung Legidas (Leipzig) als Aktionsfeld von Linksextremisten (147f., 168, 179f., 191).
Bayern 27.4.2015	Allgemein hinsichtlich thematischer Konvergenz von Rechtsextremisten und sog. «verfassungsschutzrelevanter Islamfeindlichkeit» und entspr. Anschlussversuchen; Hinweis auf gleichwohl bestehende ideologische Divergenzen (224f.).	Speziell hinsichtlich Bagida (München) und dem Einfluss des «Personenkreises um Michael Stürzenberger» (225). Daneben Erwähnung nicht bezeichneter bayerischer Ableger als Aktionsfeld von Linksextremisten (226).
Schleswig-Holstein 28.4.2015	Allgemein als problematische Schnittmenge von Rechtspopulismus und Rechtsextremismus (19, 43–46) in «bisher nicht vorstellbarem Ausmaß» (46). Speziell als Darstellung der Entwicklung in Dresden (44f.).	Allgemein als Aufgreifen der «Marke PEGIDA» durch Rechtsextremisten außerhalb Sachsens (45). Speziell hinsichtlich Shegida (Neumünster) (20, 45f.).
Brandenburg 6.5.2015	Indirekt hinsichtlich Bemühungen der NPD, sich thematisch «einzuklinken» (8).	Keine.
Bremen 19.5.2015	Keine.	Keine.
Rheinland-Pfalz 20.5.2015	Indirekt als Versuche von Rechtsextremisten, bei Kundgebungen geäußerte Missstände zu «missbrauchen» (19f.).	Keine.

* Eine analoge Einschätzung des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern lag bis zum Abschluss dieses Beitrages noch nicht vor.

⁶² In der Reihenfolge des Erscheinens; Zitate und Seitenangaben entstammen bzw. beziehen sich auf die zuerst vorgelegten «Presse»- oder «Vorabfassungen».

<p>Niedersachsen 28.5.2015</p>	<p>Allgemein als «nicht von Neonazis organisierte Demonstrationen» (29) mit islam- und fremdenfeindlicher Grundtendenz (31, 60). Indirekt als «attraktive Alternative» für Rechtsextremisten (29) sowie als «strategische Anknüpfungspunkte, um an fremdenfeindliche Strömungen in der Bevölkerung» anzuschließen (43).</p>	<p>Speziell hinsichtlich Hagida (Hannover) und Bragida (Braunschweig), woran «in nicht unerheblicher Anzahl auch Rechts-extremisten beteiligt» gewesen seien (29). Zudem Hinweis auf MVgida (Mecklenburg-Vorpommern), dessen Erscheinung «wesentlich von der NPD und den freien Kameradschaften mitbestimmt» sei (60).*</p>
<p>Sachsen-Anhalt 2.6.2015</p>	<p>Allgemein als islamfeindliche Proteste mit «mehrheitlich fremdenfeindlicher Atmosphäre» und einem «xenophoben Milieu» (98). Indirekt als Gegenstand von Stellungnahmen durch Rechtsextremisten (73ff.) Daneben Erwähnung Pegidas als «Kampffeld» des gewaltbereiten Linksextremismus (119).</p>	<p>Speziell hinsichtlich Magida (Magdeburg) als Gegenstand von Stellungnahmen durch Rechtsextremisten (82).</p>
<p>Nordrhein-Westfalen 8.6.2015</p>	<p>Keine.</p>	<p>Allgemein hinsichtlich regelmäßiger Teil- und unmittelbarer Einflussnahme (12) bis hin zur Steuerung (38) bzw. Unterwanderung (191) durch Rechtsextremisten. Speziell, ohne namentliche Zuordnung, Hinweis auf die Nichtausgrenzung fremdenfeindlicher Positionen (47).</p>
<p>Hamburg 11.6.2015</p>	<p>Allgemein hinsichtlich Zustimmung durch Rechtsextremisten (178).</p>	<p>Keine. Daneben Hinweis auf die Thematisierung Pegidas durch «links-extremistische Antifaschisten» als «Rassismus aus der Mitte» (76).</p>
<p>Baden-Württemberg 11.6.2015</p>	<p>Keine.</p>	<p>Keine.</p>

Es fällt hier eine abgestufte Einschätzung zwischen zwei Polen auf (vgl. Tabelle 1):

- Den einen Pol bildet der Bericht für Sachsen – das Stammland der Bewegung –, der Pegida im Zusammenhang mit Rechtsextremismus überhaupt nicht benennt. Es ist dort zunächst die Rede von den mit Pegida nicht identischen «ausländer- und islamfeindlichen Kampagnen der NPD»,⁶³ später von einer Beteiligung rechtsextremistischer Parteien an «Protestbewegungen gegen Islam und Asylbewerber», an denen «Parteistrukturen subtil im Hintergrund» mitwirkten.⁶⁴ Der Kontext erlaubt hier allerdings nicht die Annahme, dass Pegida gemeint wäre. Eine namentliche Erwähnung findet nur im Kapitel «Linksextremismus» statt, wo dargestellt wird, dass und inwieweit linksextremistische Personenzusammenschlüsse gegen Pegida-Versammlungen vorgehen. Es fällt auf, dass der Bericht keinen Versuch unternimmt zu erklären, warum es relevant ist, ob und wie sich LinksextremistInnen auf Pegida beziehen, aber nicht, ob und wie das auch bei RechtsextremistInnen der Fall ist, wenn auch in anderer Weise. Das will im Lichte des Äquidistanzprinzips nicht einleuchten. Auch die Berichte für Bremen und Baden-Württemberg verzichten auf eine Erwähnung Pegidas im Zusammenhang mit dem Rechtsextremismus.⁶⁵
- Der Bericht für Brandenburg geht bei der Thematisierung Pegidas kaum über den des LfV Sachsen hinaus. Er erwähnt die Bewegung namentlich nur in einem einzigen Satz: «Angelehnt an die Dresdener Demonstrationen unter dem Motto ›Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes› (Pegida) ist die NPD seit

Dezember 2014 bemüht, sich zunehmend in diese Kampagne einzuklinken, um so ihre Anti-Asyl-Kampagne neu aufleben zu lassen.»⁶⁶ Die Formulierung legt recht metaphorisch nahe, dass die NPD zwar darum bemüht sei, sich «anzulehnen» oder «einzuklinken», dies aber in einem instrumentellen Sinne, um eine eigene, von Pegida zu unterscheidende Kampagne zu stärken. Insoweit figuriert Pegida in dieser Darstellung in der Tat (nur) als Objekt rechtsextremistischer Bestrebungen. Wie dieser Bezug konkret ausfällt, wird gleichwohl nicht erklärt. Das verwundert, weil der entscheidende Satz in einem mit «Zusammenfassung» betitelten einführenden Abschnitt steht, ohne dass sich hier oder später entnehmen ließe, was zusammengefasst wird. Ähnlich kursorische Darstellungen externer Bezugnahmen auf Pegida finden sich in den Berichten für Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Hamburg.

- Eine mittlere Position bezieht der Bericht für Bayern: Außerhalb der systematischen Berichtsgliederung wird unter der Überschrift «Ausblick» auf die Existenz einer «verfassungsschutzrelevanten islamfeindlichen Szene» hingewiesen.⁶⁷ Der Inhalt dieser Kategorie wird nicht systematisch entwickelt, jedoch von der «rechtsextremistischen Szene» geschieden. Für diese sei Islamfeindlichkeit bislang ein

⁶³ Sächsisches Staatsministerium des Innern: Verfassungsschutzbericht 2014, Dresden 2015, S. 21. ⁶⁴ Ebd., S. 36. ⁶⁵ Zur Erklärung einander inhaltlich ähnlicher Tendenzen kommt der Umstand in Betracht, dass unter anderem BeamtInnen des LfV Baden-Württemberg Anfang der 1990er Jahre zu den «Aufbauhelfern» des LfV Sachsen gehörten. Vgl. dazu LfV Sachsen: 5 Jahre Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen. Eine Festschrift, Dresden 1997. ⁶⁶ Ministerium des Innern des Landes Brandenburg: Verfassungsschutzbericht 2014, Potsdam 2015, S. 8. ⁶⁷ Bayerisches Staatsministerium des Innern: Verfassungsschutzbericht 2014, München 2015, S. 222ff.

nachrangiges Thema gewesen. «Erst mit den im Herbst 2014 aufkommenden Demonstrationen gegen eine angebliche Islamisierung Deutschlands änderte sich dies. Die rechtsextremistische Szene versuchte, diese thematische Schnittmenge zu nutzen [...]. U. a. gab es auch Versuche, eigene Initiativen zu etablieren oder sich Aktivitäten der bayerischen verfassungsschutzrelevanten islamfeindlichen Szene anzuschließen.»⁶⁸ Als Beispiel werden die Bagida-Demonstrationen in München aufgeführt, wo einerseits ein namentlich genannter «Islamfeind» eine organisatorische Schlüsselfunktion einnehme und woran sich andererseits etliche RechtsextremistInnen beteiligen würden.⁶⁹ Bagida sei insoweit mehr als nur ein Objekt extremistischer Bestrebungen, wenn gleich der maßgebliche, verfassungsschutzrelevante Einfluss aus einem politischen Spektrum jenseits des klassischen Rechtsextremismus komme. Es ist hier ausdrücklich nicht entschieden, ob Bagida selbst eine verfassungsschutzrelevante Bestrebung darstellt oder nicht.

- Den Gegenpol zu Sachsen bietet der Bericht für Schleswig-Holstein. In einem einleitenden Überblick über rechtsextremistische Bestrebungen wird problematisiert, dass die «Grenzen zwischen Gruppen am rechten Rand mit ihren gerade noch verfassungskonformen rechtspopulistischen Thesen und tatsächlichen Rechtsextremisten» zunehmend⁷⁰ und in einem «bisher nicht vorstellbaren Ausmaß»⁷¹ verschwimmen würden. Die Relevanz solcher Schnittmengen trete insbesondere bei den als «Aufmärschen» bezeichneten Pegida-Versammlun-

gen deutlich hervor: «Die durch diese Bewegungen» – genannt wird auch HoGeSa – «sichtbar gewordene, über das rechtsextremistische Spektrum hinausgehende Furcht vor dem Islam ist für Prognosen über die mittelfristige Entwicklung des Rechtsextremismus zur zentralen Frage geworden.»⁷² Abgestellt wird insbesondere auf damit zusammenhängende Gefährdungslagen, sei es per se entlang anschwellender Mobilisierungsleistungen durch Rechtsextremisten, sei es durch die Stimulation «gezielter Gewalttaten» seitens Einzeltätern.⁷³ Ähnliche Gefährdungslagen werden in den anderen VSB nicht angeführt. Noch bemerkenswerter ist die implizite Kritik an den sächsischen KollegInnen: Nach Darstellung des LfV Schleswig-Holstein seien zwar die Dresdner Pegida-Demonstrationen «nach Bewertung der zuständigen [sächsischen] Landesverfassungsschutzbehörde [...] als «nicht extremistisch» einzustufen». Aber ganz offensichtlich macht sich das norddeutsche Partneramt diese Einschätzung nicht zu eigen: Sein Bericht ist der einzige, der die außerordentliche Protestdynamik trotzdem anhand der Entwicklung der Teilnehmerzahlen in Dresden illustriert. Dieser VSB konterkariert insoweit die hier auch in Führungszeichen gesetzte sächsische Einschätzung, nach der die Pegida-Bewegung «nicht offenkundig extremistisch» sei,⁷⁴ und misst ihr für die Entwicklung des rechtsextremistischen Spektrums zumindest prognos-

68 Ebd., S. 225. 69 Vgl. ebd. 70 Ministerium für Inneres Schleswig-Holstein: Verfassungsschutzbericht 2014, Kiel 2015, S. 19. 71 Ebd., S. 46. 72 Ebd. 73 Ebd., S. 20. 74 Ebd., S. 46.

Tabelle 2: Divergierende Auffassungen der Pegida-Bewegung durch die Verfassungsschutzämter

I. keine	II. als Gelegenheitsstruktur für Rechtsextremisten			III. als eigenständige, teils extremistische Bewegung		
	durch positive Bezugnahmen	durch Konvergenzen, Teilnahmen	durch Steuerungsversuche	mit fremdenfeindlicher Grundtendenz	mit Schnittmenge zum Rechtsextremismus	teils extremistische Islamfeindlichkeit
Sachsen	Hamburg	Bayern	Nordrhein-Westfalen	z. T. Nordrhein-Westfalen	Schleswig-Holstein	Bayern
Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Brandenburg		z. T. Sachsen-Anhalt		
Bremen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein		z. T. Niedersachsen		
		Niedersachsen				

tisch eine ganz erhebliche Bedeutung bei. Auf in diesem Sinne bedeutsame Konvergenzen jedenfalls im Falle einiger Pegida-Ableger weisen auch die Berichte für Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hin.

Die Spalten in Tabelle 2 können von links nach rechts *zum Teil* als «Steigerungen» verstanden werden, wenngleich es durch die meist nur cursorische Darstellung an Trennschärfe fehlt: Die Pegida-Bewegung changiert nach Bundesland zwischen (I.) verfassungsschützerischer Irrelevanz über (II.) eine von außen her-

angetragene Relevanz als Objekt einer verschieden weit reichenden und verschieden erfolgreichen Einflussnahme durch RechtsextremistInnen bis hin zum (III.) eigenständigen Akteur, der mit dem klassischen Rechtsextremismus ideologische Strukturmerkmale teilt, als Teilmenge des Rechtsextremismus existiert oder aber bereits in einen eigenständigen Extremismusbereich übergeht. Zu bedenken ist, dass diese unterschiedlichen Konzeptionen nicht nur bundesländerspezifische Unterschiede bei der Bewertung Pegidas anzeigen, sondern

eine Spannweite aufmachen, die für Unvergleichbarkeit spricht: Nehmen wir die von Schleswig-Holstein vertretene Auffassung beim Wort, wonach «das Phänomen PEGIDA [...] eine islamkritische Bewegung aufgebaut [hat], die schon aufgrund ihrer Größe nicht ignoriert werden kann»,⁷⁵ so ist ganz unverständlich, warum gerade das unter anderem in Sachsen, wo Pegida die größten Ausmaße erreicht hat, im dortigen Verfassungsschutzbericht nicht auftaucht.

Die auch in Baden-Württemberg und Bremen vorliegende Nichtthematizierung entspricht zudem in keiner Weise dem in seiner Wortwahl vergleichsweise drastischen Beschluss der Herbst-IMK von 2014.⁷⁶ Erinnerung sei hier daran, dass auf der anderen Seite gerade (aber nicht nur) die sächsischen Verfassungsschutzberichte seit Anbeginn angereichert sind um stark interpretative Abschnitte («Ausblick», «Hintergrund») sowie um außerhalb der einzelnen Extremismusrubriken stehende «phänomen-» und «spektrumübergreifenden Betrachtungen», die teils nicht einmal einen Bezug auf das eigene Bundesland aufweisen. Die Eignung des in den Berichten Dargestellten als Beobachtungsobjekt steht dabei nicht im Vordergrund. Wenigstens hier hätte erscheinen müssen, was fraglos der Fall ist, ganz gleich, welche nähere Einschätzung Pegidas vorliegt: dass die entsprechenden Demonstrationen eindeutig ein äußerst präsent und schon allein deswegen relevantes *Objekt* verfassungsschutzrelevanter Bestrebungen sind.

Exkurs: Islamfeindlichkeit als Begriff und Begriffsverwirrung

Es liegt nahe anzunehmen, dass diese unterschiedlichen Einschätzungen nicht mehr nur ein konstruktiv miteinander

vermittelbares Resultat eines föderativ bedingten Pluralismus sind, sondern dass die jeweiligen Perspektiven einander widersprechen. Die aufgezeigten Differenzen repräsentieren insoweit nicht einfach unterschiedlich strenge Bewertungen – die in der Gesamtschau die Glaubwürdigkeit der Verfassungsschutzberichte und des jeweiligen Amtes für Verfassungsschutz dahingestellt lassen. Ihr derart verschiedener Zugriff auf das Pegida-Phänomen zeigt, dass das ganze Feld des Rechtsextremismus als Begriff und als verfassungsschützerischer Beobachtungsraum unterschiedlich konstruiert ist. Davon hängt es aber ab, wie die Pegida-Bewegung jeweils verortet und ob sie demnach überhaupt als relevant erachtet wird.

Die Ungleichzeitigkeit dieser Konstruktionsleistungen zeigt sich besonders in einer Entwicklung, die in den Diskursen von Medien und Wissenschaft und teils auch der Darstellung der ÄfV sowohl für die Kennzeichnung des rezenten Rechtsextremismus beziehungsweise der extremen Rechten,⁷⁷ wie nunmehr auch der Pegida-Bewegung herangezogen wird: die zweifellos zunehmende Bedeutung der Islamfeindlichkeit. In etlichen Verfassungsschutzberichten der Vorjahre wird auf die Konjunktur des Themas hingewiesen, ohne dass der Begriff näher entwickelt oder dem Phänomen bereits ein systematischer analytischer Wert beigemessen worden wäre. Dies hat sich im Jahr 2011 verändert.⁷⁸ Im Jah-

⁷⁵ So der Innenminister Schleswig-Holsteins, zit. nach: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Kleine Anfrage, Drs. 18/2568. ⁷⁶ Freigegebene Beschlüsse der 200. Sitzung der IMK. ⁷⁷ Vgl. für diese Begriffsalternative Hüttmann, Jörn: Extreme Rechte – Tragweite einer Begriffsalternative, in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.): Ordnung. Macht. Extremismus, S. 327–346. ⁷⁸ Plausibler Zeitkontext für die nuancierte (Neu-)Bewertung des Phänomens Islamfeindlichkeit sind die Anschläge in Oslo und Utøya durch Anders B. Breivik am 22. Juli 2011.

resbericht des BfV für jenes Berichtsjahr – und nochmals fast wortgleich im Folgejahr – war erstmals umfangreich auf die wachsende Bedeutung der Islamfeindlichkeit als «Agitationsfeld» von RechtsextremistInnen hingewiesen worden.⁷⁹ Im Bericht für 2013 wurde bereits die Etablierung des Themas innerhalb des Rechtsextremismus als «moderne Form der Fremdenfeindlichkeit» vermeldet.⁸⁰ Die Aufwertung des Themas fiel zeitlich zusammen mit der Aufwertung der «Bürgerbewegung Pro NRW» zum Beobachtungsobjekt auf Bundesebene. Jene Partei bewege sich, wie es im niedersächsischen VSB für das Jahr 2013 kurz und knapp hieß, «an der Schnittstelle zwischen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus».⁸¹ Damit wurde auf ein offenkundiges Abgrenzungsproblem hingewiesen, das zugleich eine problematische Grenze zwischen Verfassungsschutzrelevanz und -irrelevanz markiert. Diese Grenze scheint im Falle Pegidas wieder auf.

Ebenfalls 2013 hatte die Bundesregierung mitgeteilt, das BfV intensiviere die «Sichtung und Auswertung mutmaßlicher islam- und muslimfeindlicher Äußerungen einschlägiger Websites und Organisationen [...]. Dabei wird kontinuierlich geprüft, ob in der Gesamtbetrachtung Anhaltspunkte für eine verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit vorliegen. [...] Ob sich dabei ein neues, eigenständiges Phänomen extremistischer Ausprägung herausbildet, unterliegt der ständigen Prüfung durch die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern.»⁸² Dahin ist – bis auf eine gleich zu verhandelnde Ausnahme – den bisher vorgelegten VSB zufolge keines der Ämter gelangt. Die aktuellste BfV-Annahme, es handle sich bei Islam-

feindlichkeit um eine «moderne Form der Fremdenfeindlichkeit», stellt allein noch nicht zwingend einen Rechtsextremismusbezug her.⁸³ Er ist aus dieser Perspektive nur dann gegeben, wenn es gerade rechtsextremistische Gruppen sind, die sich islamfeindlich betätigen.

Die erwähnte Ausnahme ist das LfV Bayern: Es erklärt Islamfeindlichkeit bereits zum «eigenständigen Phänomen extremistischer Ausprägung». Deswegen Existenz ist damit abgelöst von der Notwendigkeit eines Rechtsextremismusbezugs: Islamfeindlichkeit wird mittlerweile als eigenständiges extremistisches Spektrum neben dem Rechtsextremismus konstruiert. Bereits im VSB für das Jahr 2012 hatte das LfV Bayern islamfeindlicher Agitation im Kontext rechtsextremistischer Themenfelder die Besonderheit zugeschrieben, dass es nunmehr außerhalb des Rechtsextremismus stehende Personenkreise gebe, «die islamgläubigen Menschen nicht die im Grundgesetz verankerte Religionsfreiheit zugestehen. Sie setzen den Islam als Weltreligion pauschal gleich mit Islamismus und islamistischem Terrorismus.»⁸⁴ Ein Beispiel dafür wurde nicht angeführt. Im Mai 2013 bekräftigte die bayerische Staatsregierung die Annahme, ausgehend vom «Agitationsfeld Islamfeindlichkeit» würden sich «auch losgelöst von rechtsextremistischen Kreisen verfassungsfeindliche

⁷⁹ Vgl. Bundesministerium des Innern: Verfassungsschutzbericht 2012, Berlin 2013, S. 126ff. ⁸⁰ Bundesministerium des Innern: Verfassungsschutzbericht 2013, Berlin 2014, S. 119. ⁸¹ Niedersächsisches Ministerium für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2013, Hannover 2014, S. 47. Im Folgenden ist zu beachten, dass der VSB für Schleswig-Holstein unter Verwendung einer ähnlichen Formulierung Pegida an genau dieser Stelle platziert. Diese Stelle, sei sie Punkt oder Raum, ist in der Mehrzahl der VSB eine Leerstelle. ⁸² Deutscher Bundestag, Kleine Anfrage, Drs. 17/13686. ⁸³ Vgl. Droste, Bernadette: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, Stuttgart 2007, S. 181–183. ⁸⁴ Bayerisches Staatsministerium des Innern: Verfassungsschutzbericht 2012, München 2013, S. 74f.

Bestrebungen» formieren. Kennzeichnend dafür seien «Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, die Geltung der genannten Prinzipien für Muslime oder den Islam außer Kraft zu setzen bzw. beseitigen zu wollen».⁸⁵ In einem kurz darauf erschienenen Halbjahresbericht des LfV Bayern wurde Islamfeindlichkeit erstmals als *eigenständige* Form des Extremismus aufgeführt und daraufhin auch in den VSB 2013 aufgenommen.⁸⁶ In diesem Bereich verortet das Amt nunmehr zumindest den Münchner Pegida-Ableger Bagida aufgrund der tragenden organisatorischen Kräfte.

Am nächsten kommt dem aktuell das LfV Hamburg, das seit dem Berichtsjahr 2012 über «Politisch motivierte Islamfeindlichkeit» berichtet.⁸⁷ Wiewohl formal noch als Unterfall des Rechtsextremismus behandelt, wird aktuell auf die Versuche auch von RechtspopulistInnen hingewiesen, «Ängste vor dem Islam zu schüren und Vorurteile zu verstärken. Zu diesem Zweck verbreiten sie die Behauptung einer Bedrohung Deutschlands und Europas durch ›Überfremdung‹ und ›Islamisierung‹.» Hieraus könnten sich «Anhaltspunkte für verfassungsschutzrelevante Bestrebungen gegen den Islam und die Muslime» ergeben.⁸⁸ In einem Folgeabsatz wird die Frage, ob es einen Zusammenhang mit dem «Aufkommen neuer islamkritischer Bewegungen im Herbst 2014» gebe, nicht ausdrücklich bejaht.⁸⁹ Insoweit bleibt die «verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit» außerhalb des Rechtsextremismus, anders als in Bayern, vorerst eine leere Signifikante. In den meisten aktuellen Verfassungsschutzberichten allerdings ist nicht einmal der Begriff etabliert. Dass andere Verfassungsschutzämter nicht zu analogen Einschätzungen

gelangen, ist zuerst auf den Umstand zurückzuführen, dass vergleichbare Kategorien – *extremistische Islamfeindlichkeit oder islamfeindlicher Extremismus* – dort nicht in Gebrauch sind. Wenn in Verfassungsschutzberichten von Islamfeindlichkeit die Rede ist, sind ganz verschiedene Sachverhalte gemeint: von einem Agitations- und Kampagnenthema des Rechtsextremismus (z. B. Sachsen) über ein Schnittstellenphänomen zwischen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus (Schleswig-Holstein) und einer eigenständigen, sich womöglich verselbstständigenden Form der Fremdenfeindlichkeit jenseits der klassischen Extremismusfelder (BfV) bis hin zu einem strukturbildenden Phänomen, das jüngst zum eigenständigen Extremismusfeld geronnen sei (Bayern). Aus dieser bislang wenig beachteten Unordnung ergeben sich Folgen, die über die Schriftform hinaustreiben: Je nach Zuschnitt des Begriffs unterscheiden die Verfassungsschutzämter, ob und unter welchen Umständen islamfeindliche Phänomene unter nachrichtendienstliche Beobachtung zu stellen oder aber zu vernachlässigen sind. Gegenüber der Öffentlichkeit wird notwendig ein Missverständnis vorbereitet, indem völlig im Unklaren bleibt, was die Erwähnung des islamfeindlichen Extremismus im bayerischen VSB oder die Nichterwähnung anderswo bedeuten soll: dass

⁸⁵ Bayerischer Landtag, Schriftliche Anfrage, Drs. 16/16700. ⁸⁶ Der bayerische Halbjahresbericht 2013 ist zurückgezogen worden und wird auf der Website des LfV Bayern nicht mehr verbreitet. Noch abrufbar, aber mit umfangreichen Schwärzungen versehen ist der VSB für 2013: Über zwei islamfeindliche Bestrebungen mussten bestimmte Behauptungen sowie eine offenbar als zentral erachtete Bestrebung vollständig gestrichen werden. Im jüngsten VSB für 2014 wird in einem zentralen Fall auf das gerichtlich festgestellte Verdachtsstadium hingewiesen. ⁸⁷ Vgl. Behörde für Inneres Hamburg: Verfassungsschutzbericht 2012, Hamburg 2013, S. 183f. ⁸⁸ Behörde für Inneres Hamburg: Verfassungsschutzbericht 2014, Hamburg 2015, S. 177f. ⁸⁹ Ebd.

es nur dort und in anderen Bundesländern keine solche Szene gäbe? Oder dass die Szene, wenn es sie auch woanders gibt, in Bayern besonders weit entwickelt ist, sodass dort eher ein neuer Begriff zu finden war? Oder dass es bisher nur dem bayrischen LfV gelungen ist, einen adäquaten Begriff zu finden? Ist das dann aber ein haltbarer, der Entwicklung des wirklichen Phänomens angemessener Begriff oder geht dem LfV Bayern nur jene Nonchalance ab, die andere Ämter vor dem eigenen Tätigwerden zögern lässt?

Wenn all das so aufgefasst werden *könnte*, entleerte sich sogleich der von einigen Ämtern verwendete Begriff Islamfeindlichkeit, da auch keine der verschiedenen begrifflichen Konstruktionen überzeugend ist und nachprüfbar Begründungen in keinem Fall gegeben werden. Schon die Festlegung auf den Begriff Islamfeindlichkeit verlangte aber angesichts zahlreicher semantisch nahestehender und auch im publizistischen Gesichtskreis der Verfassungsschutzämter bekannter Konzepte – Islamfeindschaft, Islamophobie,⁹⁰ Antimuslimismus,⁹¹ antimuslimischer Rassismus⁹² – nach einer Begründung. Das Gleiche gilt für den Versuch, Islamfeindlichkeit als eigene Form des Extremismus zu modellieren, wo die Entscheidung auch hätte lauten können, einen die Islamfeindlichkeit stärker berücksichtigenden Begriff des Rechtsextremismus zu wählen, die bereits problematisierten Schnittstellen oder -mengen zum Rechtspopulismus neu und besser zu vermessen oder aber nach der Existenz eines verfassungsschutzrelevanten Rechtspopulismus zu fragen. Vor dem Hintergrund dieser Möglichkeiten, die dem wissenschaft-

lichen Diskurs zugänglich sind, erscheint die Setzung des LfV Bayern nur mehr als eine Verlegenheitslösung neben anderen. Entsprechendes gilt für die Frage, wie belastbar von hier aus die jeweiligen Einschätzungen der Pegida-Bewegung noch sind: Sie verraten im Vergleich doch mehr über die Nöte der Einschätzenden als über ihren Gegenstand. Einen den Verfassungsschutzäußerungen medial zugeschrieben Expertenstatus bekräftigt das nicht.

Woran die Verfassungsschutzämter in diesem Fall scheitern, ist einer thematisch durchaus verwandten Debatte um Begriff und tatsächliche Bedeutung der Neuen Rechten im Verhältnis zum klassischen Rechtsextremismus zu entnehmen, die vor bald zwei Jahrzehnten in ungewöhnlicher Zusammensetzung⁹³ geführt und in seltener Offenheit dokumentiert worden ist.⁹⁴ Die ProtagonistInnen der Debatte – in *dieser* Hinsicht KritikerInnen der Verfassungsschutzpraxis – gingen davon aus, dass die Ämter eine bedeutsame Entwicklung der extremen Rechten nicht adäquat zu deuten wüssten:⁹⁵ Der zugrunde gelegte Extremismusbegriff sei politischen Dy-

⁹⁰ Vgl. Pfeiffer, Thomas: Islamfeindschaft als Kampagnenthema im Rechtsextremismus, in: Pfahl-Traughber, Armin (Hrsg.): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2011/2012, Bd. I, Brühl 2012, S. 216–245. ⁹¹ Vgl. Pfahl-Traughber, Armin: Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Antisemitismus und «Islamophobie». Eine Erörterung zum Vergleich und ein Plädoyer für das «Antimuslimismus»-Konzept, in: Pfahl-Traughber, Armin (Hrsg.): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2009/2010, Brühl 2010, S. 604–826. ⁹² Vgl. z. B. Ministerium für Inneres Nordrhein-Westfalen: Verfassungsschutzbericht 2014, Düsseldorf 2015, S. 190ff.; sowie Niedersächsisches Ministerium für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2014, Hannover 2015, S. 53. ⁹³ Vgl. Wölk, Volkmar: Antifa und Verfassungsschutz an einem Tisch, in: *analyse & kritik*, Nr. 405, 28.8.1997, S. 4. ⁹⁴ Vgl. dazu die Beiträge in den beiden Sammelbänden Gessenharter, Wolfgang/Fröchling, Helmut (Hrsg.): Rechtsextremismus und Neue Rechte in Deutschland. Neuvermessung eines politisch-ideologischen Raumens?, Opladen 1998; Gessenharter, Wolfgang/Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Die Neue Rechte – eine Gefahr für die Demokratie?, Wiesbaden 2004. ⁹⁵ Vgl. Gessenharter/Fröchling (Hrsg.): Rechtsextremismus und Neue Rechte, S. 11.

namiken nicht angemessen.⁹⁶ Richtigerweise hingewiesen wurde auf faktische Angriffe auf Verfassungsgrundsätze – beispielsweise das Asylrecht oder das Grundrecht auf freie Religionsausübung –, die nicht zugleich den demokratischen Verfassungsstaat angreifen. Damit wird allerdings eine zentrale Voraussetzung für eine Verfassungsschutzrelevanz notwendig verfehlt.⁹⁷ Sobald es einer Entwicklung an dem eindeutigen Vorliegen dieser Voraussetzung gebreche, werde deren «Gefährdungspotential überhaupt ignoriert oder klein judifiziert»,⁹⁸ ist sie also weder Gegenstand einer Beobachtung noch einer Berichterstattung durch Verfassungsschutzämter. Das erhellt, warum heute hinsichtlich Pegida nur das (zurückhaltende) hamburgische sowie das (drastischer formulierende) schleswig-holsteinischen Landesamt für Verfassungsschutz auf mögliche künftige Gefährdungen hinweisen. Dies sind jedoch Ausnahmen vor dem Hintergrund einer «strukturellen Unvereinbarkeit der

Möglichkeiten des staatlichen Verfassungsschutzes mit dem zu beobachtenden Phänomen», das in der alten Debatte die Neue Rechte war⁹⁹ – und die, nicht ohne ironische Note, heute ein wichtiger Protestakteur innerhalb der Pegida-Bewegung ist.¹⁰⁰ Entscheidend ist: In der Bestimmung notwendiger Begriffe, um diese Phänomene adäquat zu beschreiben, sind die Verfassungsschutzämter heute ebenso wenig frei wie damals.¹⁰¹ Das ist ein geradezu nachvollziehbares Defizit. Folgenreich ist dagegen, dass dieses Problem hinter die diskursive Bedeutung der Verfassungsschutzämter bei der sozialen Konstruktion der Phänomenbereiche Rechtsextremismus, Islamfeindlichkeit oder eben auch Pegida zurücktritt. Der entlang der Extremismusemantik mäandernde «Flickenteppich», den die Verfassungsschutzberichte in diesem Falle ausbreiten, kann auf diese Weise keine Frühaufklärung über Gefahren betreiben, sondern meistens nur deren Ausblendung.

⁹⁶ Gessenharter, Wolfgang: Neue radikale Rechte, intellektuelle Neue Rechte und Rechtsextremismus. Zur theoretischen und empirischen Neuvermessung eines politisch-ideologischen Raumes, in: Gessenharter/Fröchling (Hrsg.): Rechtsextremismus und Neue Rechte, S. 26. ⁹⁷ Ebd., S. 30. ⁹⁸ Gessenharter/Fröchling (Hrsg.): Rechtsextremismus und Neue Rechte, S. 16. ⁹⁹ Fröchling, Helmut: Die Neue Rechte im Fokus des Verfassungsschutzes, in: ebd., S. 128. ¹⁰⁰ Nur am Rande sei hier bemerkt, dass einige Verfassungsschutzämter neurechte Akteure wie die «Identitäre Bewegung», einzelne Burschenschaften, aber auch islamfeindliche Gruppierungen beobachten, die maßgeblich an Pegida beteiligt sind. All das ist beim LfV Sachsen derzeit nicht der Fall. ¹⁰¹ Gessenharter/Pfeiffer (Hrsg.): Die Neue Rechte, S. 13.

4 BERICHTERSTATTUNG UND BEOBACHTUNG ALS VERFASSUNGSSCHUTZPOLITIK

Was besagt es faktisch, ob und wie Pegida in Verfassungsschutzberichten verhandelt wird? Die VSB sind idealiter Lagebilder, die durch die privilegierten Kenntnisse der HerausgeberInnen für den Bereich des Extremismus zugleich *Leitberichte* darstellen oder dafür hergenommen werden. Sie sind sichtbares Resultat eines in sich stark differenzierten, im Großen und Ganzen freilich nicht an die Öffentlichkeit adressierten Berichtswesens. Was Eingang in die öffentlichen VSB findet, dürfte vom «operativen Wissen» auf Ebene der Sach- und Fallbearbeitung denkbar weit entfernt sein. Vor der öffentlichkeitsgerechten Aufbereitung stehen als äußere Grenze «politische Rücksichtnahmen»,¹⁰² entsprechend werden die Berichte von den jeweiligen Innenministerien herausgegeben.¹⁰³ Solche Berichte können ihrer inneren Grenze nach nur Vorgänge thematisieren, die von den Aufgaben der Behörde irgendwie umfasst sind,¹⁰⁴ ansonsten bestehen aber weder inhaltliche, noch formale Vorgaben. Was das Zweite betrifft, so gewannen die Publikationen der Ämter bereits ab Ende der 1960er Jahre eine Gestalt, die stilbildend für die heutigen Verfassungsschutzberichte wurde und gleichsam ein eigenes Genre begründete: Wiewohl grundsätzlich sachorientiert, umfasst und erfüllt dieses Genre weder wissenschaftliche noch journalistische Ansprüche. Auch sind die VSB weder Rechenschaftsberichte über die Arbeit der jeweiligen Ämter noch ein Abbild oder auch nur Kondensat ihrer Tätigkeit. Schlicht unzutreffend ist die zählbeige Auffassung, wonach nicht-extremistisch sei, was in

den Berichten nicht vermerkt wird, und umgekehrt.¹⁰⁵ Das Gleiche gilt für die Ansicht, dass die Berichte, selbst in der Zusammenschau, ein «realistisches Bild über *jegliche* Bedrohungen des demokratischen Verfassungsstaates»¹⁰⁶ abgäben. Es gibt aber sowohl sogenannte Beobachtungsobjekte, über die nicht berichtet wird,¹⁰⁷ als auch Bestandteile der Berichterstattung, die nicht zugleich Beobachtungsobjekte sind, die von ihnen abstrahieren oder Kontexterläuterungen betreffen, die dem Wirken und dem Verständnis bestimmter Bestrebungen vorausgesetzt sind.

Nach verfassungsschutznaher – gerichtlich aber erfolgreich bestrittener¹⁰⁸ – Auslegung darf berichtet werden «über alle politischen Aktivitäten (auch aus dem breiten Feld der Voraufklärung), die «tatsächliche Anhaltspunkte» dafür bieten, dass sie darauf gerichtet sind, die durch den Verfassungsschutz zu wahrenen Rechtsgüter zu beeinträchtigen».¹⁰⁹ Es genügte demnach der Verdacht¹¹⁰ mit

102 Jesse, Eckhard: Die Verfassungsschutzberichte der Bundesländer. Deskription, Analyse, Vergleich, in: Backes, Uwe/ Jesse Eckhard (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 2007, Baden-Baden 2008, S. 33. Jesse vermutet indes eine Übervorteilung des Rechtsextremismus. **103** Vgl. § 16 Abs. 2 BVerfSchG. **104** Vgl. § 3 Abs. 1 BVerfSchG. **105** Vgl. Fröchling: Die Neue Rechte im Fokus, S. 132. **106** So die Annahme in Flümann, Gereon: Streitbare Demokratie in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Der staatliche Umgang mit nichtgewalttätigem politischem Extremismus im Vergleich, Wiesbaden 2015, S. 346. **107** Für Sachsen vgl. Sächsischer Landtag, Kleine Anfrage, Drs. 6/1698. **108** Zuletzt im Zusammenhang mit Ablegern der «Pro»-Bewegung, vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) 6 C 4.12, 26.6.2013. Nach dem in der Literatur noch kaum berücksichtigten Urteil begegnen der öffentlichen Erwähnung von Verdachtsfällen zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken, aber es wird auf das Fehlen ausdrücklicher Befugnisse hingewiesen. Ausdrücklich vor liegt diese Befugnis aber in § 3 (1) VSG (NRW) sowie § 7 (1) LVerfSchG (Schleswig-Holstein). **109** Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 457. **110** Der Verdacht muss selbst begründet sein und soll nicht als erwiesen dargestellt werden. Vgl. das «Junge Freiheit»-Urteil: BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 2005, Az. 1 BvR 1072/01, BVerfGE 113, 63.

dem Willkürverbot als Grenze.¹¹¹ Entgegen der verbreiteten Wahrnehmung – und auch Beteiligungen als «Handbuch» u. Ä. – sind Verfassungsschutzberichte angesichts dieses Spielraums keine schlichten Faktensammlungen. Ihr Inhalt ist zwar gewiss systematisch generiert, aber die Systematik liegt nicht offen. Was dargestellt wird, erfährt auch keine originär wissenschaftliche Würdigung: Das Erkenntnisinteresse ist nicht diskursiv entwickelt, sondern gesetzlich normiert. Die Verfassungsschutzämter verfügen auf Grundlage exklusiven Herrschaftswissens über die exklusive Definitionsmacht und auch das Definitionsrecht darüber, welche Bestrebungen als bedenklich zu gelten haben¹¹² und durch schiere Benennung zu exponieren sind. Es ergibt sich eine «amtliche Würdigung politischer Tätigkeiten» Dritter.¹¹³ Würdigung heißt Wertung: «Der Verfassungsschutzbericht ist keine Quellensammlung, um politisch-historische Abläufe zu dokumentieren; [...] er will bestehende Tendenzen aufzeigen und vor zukünftigen Entwicklungen warnen.»¹¹⁴ Diese Warnfunktion, das heißt der Gebrauch einer Stigmatisierungsmacht,¹¹⁵ ist nicht wertneutral. Der Gebrauch verfolgt einen «erzieherischen Zweck»,¹¹⁶ ist getragen durch einen «volkspädagogischen Impetus»¹¹⁷ und zielt hinsichtlich der exponierten Bestrebungen auf eine «gewisse Ächtung [...], die von einer Unterstützung der Organisation abschreckt».¹¹⁸ In dieser Hinsicht sind die Verfassungsschutzberichte das wichtigste Instrument dessen, was «positiver Verfassungsschutz» oder «Verfassungsschutz durch Aufklärung» genannt wird¹¹⁹ und im Wesentlichen eine gut ausgestattete Öffentlichkeitsarbeit ist.¹²⁰ Das bedeu-

tet freilich – neben den *immer* vorliegenden, von außen *immer* unkenntlichen nachrichtendienstlichen Interessenslagen – auch einen *politischen* Zugriff auf die Ausprägung von Problemwahrnehmungen in den Sicherheitsbehörden und noch weit darüber hinaus.¹²¹ In Anlehnung an das Konzept der Kriminalpolitik kann von einer Verfassungsschutzpolitik gesprochen werden. Sie hat auf Ebene der VSB die nicht nur redaktionelle Entscheidung zum Gegenstand, ob und welche Berichterstattung betrieben wird, «um thematisierend in die öffentliche Debatte eingreifen zu können».¹²² Kurz gesagt: Die Frage, ob und in welcher Weise Pegida in Verfassungsschutzberichten auftaucht, wird in den Innenministerien, welche die Jahresberichte ihrer Verfassungsschutzämter redigieren, so politisch behandelt,

¹¹¹ Vgl. «Extremistenbeschluss»: BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975, Az. 2 BvL 13/73, BVerfGE 39, 334, 360. ¹¹² Vgl. Seifert, Jürgen: Verfassungsschutzbericht 1998, in: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 1998, Baden-Baden 1998, S. 382–385. ¹¹³ Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 457. ¹¹⁴ Ebd., S. 458. ¹¹⁵ Vgl. Gessenharter/Fröchling (Hrsg.): Rechtsextremismus und Neue Rechte, S. 12. ¹¹⁶ Roberts, Geoffrey: Verfassungsschutzbericht 2000, in: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 2002, Baden-Baden 2002, S. 346. ¹¹⁷ Schubert, Thomas: Verfassungsschutzbericht 2007, in: Backes, Uwe/Gallus, Alexander u. a. (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 2009, Baden-Baden 2010, S. 372. ¹¹⁸ Flümann: Streitbare Demokratie, S. 345. ¹¹⁹ Der keineswegs fundamentalkritische, hier tatsächlich auf eine Einschätzung der AfD ausgehende Hans Josef Horchem, bemerkte in einem vielzitierten Artikel: «Schon allein die Bezeichnung derartiger PR-Bemühungen als »positiven Verfassungsschutz« enthielt die Sorge, daß der Bürger die Tagesarbeit der Mitarbeiter als »negativen« Verfassungsschutz bewerten könne» (Horchem, Hans Josef: Die geächteten Verfassungsschützer, in: Die ZEIT, Nr. 44, 26.10.1979, S. 3). ¹²⁰ Vgl. hierzu die so «klassische» wie plastische Schilderung in Chaussy, Ulrich: Oktoberfest – Ein Attentat, Neuwied 1985, S. 151–174. ¹²¹ Die mögliche Wirkmacht und Reichweite einer Einschätzung, ob zutreffend oder nicht, zeigt ein Beispiel der unterbliebenen Problematisierung verfassungsschutzrelevanter Entwicklungen: die offenbar rückhaltlose, das heißt unsachgemäße Dethematisierung des Rechtsterrorismus in den Verfassungsschutzberichten nach dem Jahr 2000. Vgl. Sächsischer Landtag: Abweichender Bericht zum 3. Untersuchungsausschuss (NSU) der 5. Wahlperiode, Dresden 2014, S. 177–181. ¹²² Ferse, Hartmut: Die Neuen Rechten – Herausforderung an den Rechtsstaat, in: Gessenharter/Fröchling (Hrsg.): Rechtsextremismus und Neue Rechte, S. 109.

wie sie eben ist – kann also dort ähnlich umstritten sein wie überall sonst. Das bedeutet zugleich, dass das Auftauchen oder Nichtauftauchen Pegidas in den jeweiligen Berichten keinen zwingenden Rückschluss darauf erlaubt, inwiefern Pegida beobachtet oder ihre Beobachtung vorbereitet wird. Und das ist auch in allen anderen Fällen so: Verfassungsschutzberichte thematisieren zwar Beobachtungsobjekte der Ämter, aber nicht sämtliche, und die Ämter können vor manchen warnen, müssen es aber nicht. Ebenso verhält es sich mit sonstigen Äußerungen der Verfassungsschutzämter gegenüber den Medien.

Das LfV Sachsen hat, wie oben gezeigt wurde, immer wieder erklärt, dass es Pegida nicht beobachtet. Eine Nichtthematisierung im sächsischen Verfassungsschutzbericht gewinnt dadurch allein nicht unbedingt an Plausibilität. Es bleibt nämlich nach wie vor fraglich, ob die – in den VSB recht durchgängig thematisierte – aktuelle Konjunktur des Kampagnenthemas «Asyl», die Verstärkung islamfeindlicher Bestrebungen, die Existenz einer Bewegung mit fremdenfeindlichen Grundtendenzen usw. ohne Pegida erklärbar ist. Eine darauf ausgehende VSB-Darstellung ist möglich: Sie dürfte ins «Feld der Voraufklärung» gehören, sie könnte ausgesuchte Verdachtsfälle aufnehmen und gar – wie im VSB für Schleswig-Holstein geschehen – vor zukünftigen Entwicklungen warnen. Der Tenor der öffentlichen Äußerungen des LfV Sachsen ging aber weder auf eine Warnung aus, noch unterließen sie diese, sondern lieferten etwas, das eher als Entwarnung verstanden werden kann. Das ist ebenso wenig zwingend wie das Gegenteil und damit Ergebnis einer verfassungsschutzpolitischen Setzung, de-

ren Entscheidungsgründe dem öffentlichen Diskurs systematisch entzogen bleiben.¹²³

Verfassungsschutzämter können sich mit politischen Strömungen auch dann auseinandersetzen, wenn sie diese (noch) nicht verdeckt bearbeiten. An diesen Schritt sind rechtliche Voraussetzungen geknüpft, die den Beginn einer nachrichtendienstlichen Beobachtung als ein «langwieriges, bürokratisches Antragsverfahren» erscheinen lassen, wie ein Sprecher des LfV Sachsen im Zusammenhang mit Pegida erklärte.¹²⁴ Insbesondere ist das Vorliegen gesetzlicher Beobachtungsvoraussetzungen im Lichte «offen» vorliegender oder verdeckt angefallener, jedoch nicht gezielt erhobener Erkenntnisse zu prüfen und mit den anderen Behörden im Verfassungsschutzverbund abzustimmen. Die schließliche Klassifizierung als Beobachtungsobjekt¹²⁵ ist die Entscheidung der jeweiligen Amtsleitung.¹²⁶ Die Zuständigkeit eines bestimmten Verfassungsschutzamtes ergibt sich aus der Bedeutung des Beobachtungsobjekts: Ist es in den Grenzen eines Bundeslandes aktiv, ist das entsprechende Landesamt zuständig. Wirkt es darüber hinaus, sorgt gar für eine bundesweite Resonanz, fällt es in die Zuständigkeit des BfV.¹²⁷

123 Das wird im Grundsatz weder bestritten noch problematisiert, sondern beispielsweise bei Droste (Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 201) – ausgerechnet den Staatsrechtler Carl Schmitt paraphrasierend – zum Bestandsgrund des Verfassungsschutzes als Institution gemacht: Solche Entscheidungen zu treffen entsprechen der und wahre die «Freund-Feind-Unterscheidung als Wesensmerkmal der politischen Auseinandersetzung». **124** Vgl. MDR: Verfassungsschutz beobachtet Pegida & Co. nicht direkt. **125** Die einzelnen Träger einer jeweiligen Struktur sind, Terminus technicus, «Beobachtungsobjekte», das heißt Einzelpersonen. Die nachrichtendienstliche Beobachtung schöpft diese Beobachtungsobjekte ab, um Rückschlüsse auf die -objekte zu erlangen. **126** Vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 73. Beachte dort auch den Hinweis bezüglich offenkundiger Versuche politischer Einflussnahmen auf diesen Entscheidungsprozess. **127** Ebd., S. 73f.

Die Zuständigkeitsfrage kann im Falle Pegidas umstritten sein. Das maßgebliche «Orgateam» ist im Raum Dresden aktiv und betätigt sich in der Landeshauptstadt; insoweit obliegt die Entscheidung dem LfV Sachsen. Allerdings ist die bundesweite Resonanz unzweifelhaft gegeben; hier hat die Entscheidung des LfV Sachsen vorentscheidende Auswirkungen auf das Tätigwerden oder Untätigbleiben aller Partnerämter. Anders verhält es sich mit den getrennt vom Dresdner «Orgateam» aktiven Pegida-Ablegern in anderen Bundesländern, die in die Zuständigkeit anderer Landesämter fallen und die wiederum ganz andere Beurteilungen treffen können. Aber auch hier ist das überregionale Echo vorhanden, etwa durch die Tatsache, dass von Dresden aus eine «Deutschland-Orga» berufen wurde, die das Vorgehen der Ableger über die Grenzen einzelner Bundesländer hinaus zu koordinieren beanspruchte. Es kann nur gemutmaßt werden, dass die Gemengelage den Abstimmungsprozess innerhalb des Verfassungsschutzverbundes und damit den Vorlauf einer möglichen Beobachtung erheblich verkompliziert hat.

Die nachrichtendienstliche Beobachtung gilt sogenannten *Bestrebungen*, verstanden als «politisch bestimmte ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss»,¹²⁸ soweit sie «gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder andere Schutzgüter des Gesetzes gerichtet sind».¹²⁹ Unerheblich ist dabei, inwieweit eine solche Bestrebung legal oder illegal im Sinne des Strafgesetzes ist. Verfassungsschutzrelevant werden solche Bestrebungen, soweit sie über die bloße Meinungsäußerung hinausgehen und zudem darauf abzielen, Verfas-

sungsschutzgüter tatsächlich zu beeinträchtigen oder außer Kraft zu setzen. Träger einer Bestrebung ist in der Regel ein Personenzusammenschluss, der einen gemeinsamen Zweck verfolgt; die nähere Organisationsform kann dahinstehen.¹³⁰ Demnach ist Pegida nicht relevant als Gesamtheit der Versammlungen unter diesem Namen einschließlich aller Teilnehmenden, sondern zuerst hinsichtlich des Verhaltens der maßgeblichen OrganisatorInnen. Diese müssen nicht selbst extremistisch sein – es genügt, wenn sie durch eine Kernorganisation «extremistisch beeinflusst»¹³¹ sind: «Verfassungsschutzrelevante Bestrebungen können sich schließlich als Einflussnahme von Extremisten, respektive extremistischen Personenzusammenschlüssen auf demokratische Organisationen konkretisieren. Solche Bestrebungen konzentrieren sich vor allem auf Bewegungen, Kampagnen und Aktionsbündnisse.»¹³² Entscheidend ist unter Beachtung aller Umstände die Erfüllung von gesetzlich konkretisierten Gefahrentatbeständen, namentlich die Gefährdung des Bestandes und/oder der Sicherheit eines Landes oder des Bundes – etwa durch politisch motivierte Gewaltanwendung –, vor allem aber die Beeinträchtigung der *freiheitlich demokratischen Grundordnung*.¹³³

128 § 4 Abs. 1 BVerfSchG. **129** Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 165. **130** Allerdings dürfte das Vorliegen formaler Organisationsmerkmale – Hierarchien, Funktionen, Satzungen, Mitgliederversammlungen, Mitgliedsbeiträge usw. – den Nachweis, dass ein Personenzusammenschluss vorliegt, erheblich erleichtern. Siehe unten, Fn. 144. **131** Die Wendung geht zurück auf die praktische Erfordernis in den 1970er Jahren, «kommunistisch beeinflusste Organisationen», vulgo auch das Spektrum sogenannter SympathisantInnen, identifizieren und hernach in die Verfassungsschutzberichte aufnehmen zu können. Vgl. Seifert: Hoheitliche Verrufserklärungen? **132** Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 170f. Diese Definition orientiert sich allerdings an Neuen Sozialen Bewegungen, die üblicherweise nicht der extremen Rechten, sondern der politischen Linken zuzurechnen sind. **133** Vgl. § 4 Abs. 1 BVerfSchG.

Erst wenn dafür «tatsächliche Anhaltspunkte» vorliegen, dürfen (gegebenenfalls verdeckt) Informationen erhoben («beobachtet») und ausgewertet werden. Das Fehlen solcher Anhaltspunkte – gewissermaßen eines *Tatverdachts* – bedeutet schlicht die Unzuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, darf und *muss* nach Legalitätsprinzip eine Beobachtung erfolgen.¹³⁴ Jedoch ergeben sich in dem weiten Vorfeld ganz erhebliche Ermessensspielräume, in denen das Opportunitätsprinzip greift: Die Beobachtung ist nicht erst dann zulässig, «wenn eine auf unmittelbare Beeinträchtigung der [...] Schutzgüter gerichtete Handlung gewärtigt wird, sondern bereits dann, wenn objektive Umstände, Indizien, den Verdacht einer verfassungsfeindlichen Bestrebung aufkommen lassen».¹³⁵ Es liegt in der Natur der

Sache, dass ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen, die das Vorliegen des Verdachts immer schon voraussetzen, der Verdacht selbst erst bekannt gemacht und überprüft werden muss. Eben hieraus begründet sich die Funktion der Verfassungsschutzbehörden als «Frühwarnsystem».¹³⁶ De facto können «tatsächliche Anhaltspunkte» sogar alles sein, was über den Bereich «bloßer Mutmaßungen, Hypothesen oder Prognosen» hinausreicht¹³⁷ und damit nicht gegen das Willkürverbot verstößt. Bereits ein Minimum an Anhaltspunkten kann die Erforderlichkeit der (weiteren) Beobachtung begründen. Ein derartiger Extremismusverdacht kann auch angenommen werden in der «Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte [...], wenn jeder für sich genommen einen solchen Verdacht noch nicht zu stützen vermag».¹³⁸

134 Vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 199. 135 Ebd., S. 176. 136 Ebd. 137 Ebd., S. 177. 138 Ebd.

Das Vorgehen der Verfassungsschutzämter beginnt in der Regel mit einer sogenannten Prüffallbearbeitung, die einen vorliegenden Verdacht¹³⁹ erhärten (oder auch ausräumen) soll. Erst wenn der dem Prüffall geltende Verdacht verifiziert werden kann, wird eine Bestrebung zum Beobachtungsobjekt, über das (auch) mithilfe nachrichtendienstlicher Mittel systematisch Informationen gesammelt werden dürfen. Prüffälle sind demnach nur potenzielle Beobachtungsobjekte. Das LfV Sachsen behandelt Pegida offenbar als solchen Prüffall. Pegida ist daher von einer systematischen, gegebenenfalls mit nachrichtendienstlichen Mitteln operierenden Beobachtung bis auf Weiteres¹⁴⁰ ausgenommen, aber eben nicht von einer dienstlichen Befassung überhaupt, die eine Eignung des Prüffalls zum Beobachtungsobjekt erst erweisen soll.¹⁴¹ Das Thüringer LfV beispielsweise hält dies im Falle des dortigen Pegida-Ablegers Sügida bereits für gegeben. Dort lägen, im Gegensatz zu Sachsen, tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, «dass die Initiative von Rechts-extremisten ausgegangen sei».¹⁴² Demnach ist Sügida bereits Beobachtungsobjekt im Gegensatz zu Pegida, nach dessen Vorbild das Thüringer Bündnis gleichwohl entstanden war. Da freilich die Inhalte und Erwägungen einer Prüffallbearbeitung öffentlich nicht bekannt sind, ist auch nicht bekannt, inwieweit sich die Maßstäbe zwischen den Verfassungsschutzbehörden unterscheiden. Aber ein recht weiter Ermessensspielraum ist offensichtlich gegeben, und er lässt es auch namentlich im Falle Pegidas zu, nach dem verfassungsschützerischen Begriffsinstrumentarium und

dessen einschlägigen Kriterien zu abweichenden, ja gegensätzlichen Ergebnissen zu gelangen.

Man kann dies an den Verfassungsschutzberichten selbst ablesen und daraus neuerliche Hinweise auf die möglichen Gründe der inkonsistent erscheinenden (Nicht-)Bewertungen Pegidas gewinnen:

Träger von Bestrebungen als basalen Entitäten nachrichtendienstlicher Beobachtung können Personenzusammenschlüsse unterschiedlichster Art sein; diese werden zumeist verstanden als Vereinigungen mit formalen, oft hierarchisch geschichteten, funktionell stratifizierten Organisationsprinzipien. Diese eingeschränkte Sicht verkennt, dass namentlich das rezente Spektrum der extremen Rechten eine «rhizomatische» Netzwerkstruktur aufweist, deren Bestandteile nicht hierarchisch aufeinander bezogen sein müssen, oder es aber sein können, ohne derselben Kernstruktur anzugehören.¹⁴³ Eine daran orientierte Begriffsbildung gibt es bei den Ver-

139 Dieser Begriff von Verdacht ist nicht zu verwechseln mit dem gleichlautenden strafprozessualen Begriff, der Abstufungen kennt und dessen Ausermittlung auch entlastende Umstände einschließen muss. **140** Aber: «Unter Umständen» – Wahrung der Verhältnismäßigkeit, Willkürverbot – sei «zur definitiven Erklärung von »Dauerverdächtigungen« auch der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel angezeigt», so Droste in dem *Handbuch des Verfassungsschutzrechts* (S. 462). **141** Bei Droste (ebd., S. 180) wird in diesem Zusammenhang ein aufschlussreicher Hinweis auf die Ansicht des BVerfG gegeben, wonach Angriffe auf die Daseinsberechtigung anderer Parteien durch die Bezeichnung als «Lizenz- oder Monopolparteien» oder der Vorwurf, die «vitalen Interessen des deutschen Volkes zu verraten», als Angriff auf das Demokratieprinzip und insoweit als Verstoß gegen die FdGO gewertet werden können. Die Nähe dieser Beispiele zu Pegida-Parolen wie «Volksverräter» ist so offensichtlich wie bislang folgenlos. **142** «Sügida»: Rechts-extreme wollen Gunst der Stunde nutzen, unter: www.mdr.de/thueringen/sued-thueringen/suegida_hintergruende100.html. **143** Vgl. Griffin, Roger: Fascism's new faces (and new facelessness) in the «post-fascist» epoch, in: Griffin, Roger u. a. (Hrsg.): *Fascism Past and Present, West and East. An International Debate on Concepts and Cases in the Comparative Study of the Extreme Right*, Stuttgart 2006, S. 29–67.

fassungsschutzbehörden nicht, zumal sich deren Begriffe weder einem wissenschaftlichen Diskurs verdanken noch einem solchen Diskurs offenstehen. Für eine Einordnung Pegidas könnte es sich allerdings als entscheidend erweisen, sie nicht als Organisation, sondern als Bewegung oder Netzwerkstruktur zu analysieren.¹⁴⁴

Die Verfassungsschutzberichte kennen wohl den Begriff Rassismus, der regelmäßig als Element nationalsozialistischer Ideologie aufgezählt wird. Aber als typische Zeichen des Rechtsextremismus werden nicht ein kritisches Begriffskonzept des Rassismus, sondern wissenschaftlich weithin kritisierte Konzepte der Fremdenfeindlichkeit und – als Spezialfall – Ausländerfeindlichkeit bemüht.¹⁴⁵ Die zunehmende Verbreitung eines kulturellen Rassismus und, hochaktuell, eines antimuslimischen Rassismus im ideologischen Inventar der radikalen und extremen Rechten¹⁴⁶ wie auch insbesondere im Zusammenhang mit Pegida wird so entweder nicht wahrgenommen oder muss «unbewertet» bleiben. Das hat unter anderem Folgen für die Gefahrenabschätzung, die in diesem Fall sich nur noch schwerlich auf eine Situierung in aktuellen gesellschaftlichen Diskursen und damit auch auf die Wirkmacht einer Bestrebung beziehen kann.

Für die Entscheidung, ob sich eine Bestrebung gegen die Freiheitlich demokratischen Grundordnung (FdGO) richtet und damit einen verfassungsschutzrelevanten Tatbestand erfüllt, sind die Kriterien maßgeblich, wie sie anlässlich der Verbote gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) 1952 und die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) 1956 entwickelt wurden und im Bundesverfassungsschutzgesetz zu einer

Legaldefinition gekommen sind.¹⁴⁷ Es handelt sich um Wert- und Strukturprinzipien, die nach herrschender Meinung für den Bestand und den Charakter der gesellschaftlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland als zentral und wesentlich erachtet werden.¹⁴⁸ Die kanonisierten Elemente der FdGO teilweise oder ganz außer Kraft setzen zu wollen macht aus einer beliebigen Bestrebung eine extremistische und begründet die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden. Allerdings sind Plausibilität und Konsistenz der FdGO-Formel nicht unumstritten,¹⁴⁹ insbesondere ist sie in der sozialwissenschaftlichen Forschung von

144 Ein Beispiel für die «Bevorzugung» klar konturierter Organisationsstrukturen findet sich in LVf Sachsen: 5 Jahre, S. 33. In einem dort abgedruckten Lagebild heißt es, die «militanten Rechtsextremisten bereiten besondere Sorge nicht nur wegen ihrer relativ großen Anzahl im Freistaat Sachsen, sondern auch, weil sie nicht organisiert sind». Ob diese Desorganisationsthese zutrifft, sei einmal dahingestellt, aber nun liegt es auf der Hand, dass die «Ortung» verfassungsschutzrelevanter Bestrebungen, wie hier mehr oder weniger eingeräumt wird, an den Tatsachen vorbeigehen kann, wenn und weil Bestrebungen stärker organisierter Gruppen auch stärker wahrgenommen werden. **145** Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 181–183. **146** Vgl. z. B. Kuhn, Inva: Antimuslimischer Rassismus. Auf Kreuzzug für das Abendland, Köln 2015; Attia, Iman/Häusler, Alexander u. a.: Antimuslimischer Rassismus am rechten Rand, Münster 2015. **147** § 4 Abs. 1, 2 BVerfSchG; vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 196f. Nach abweichender Auffassung ist der FdGO-Katalog, wie ihn das Bundesverfassungsgericht versteht, nur eine mögliche Auslegung des Begriffs FdGO im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG, zu der es andere Begriffe oder wenigstens andere Operationalisierungen geben könnte. Vgl. Abendroth, Wolfgang: Recht und Politik in der Demokratie, in: Abendroth, Wolfgang: Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied/Berlin 1967, S. 146ff. **148** Nach BVerfGE 2, 1 sind dies: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition. **149** Vgl. zu problematischen Effekten Liebscher, Doris: FDGO – Zur Idealisierung des verfassungsrechtlichen Demokratiebegriffs in der Extremismusdebatte, in: Feustel, Susanne/Stange, Jennifer u. a. (Hrsg.): Verfassungsfeinde? Wie die Hüter von Denk- und Gewaltmonopolen mit «Linksextremismus» umgehen, Hamburg 2012, S. 123–133; Liebscher, Doris: Wahnsinn und Wirkungs macht, in: Burschel, Fritz/Schubert, Uwe u. a. (Hrsg.): Der Sommer ist vorbei ... Vom «Aufstand der Anständigen» zur «Extremismus-Klausel». Beiträge zu 13 Jahren «Bundesprogramme gegen Rechts», Münster 2013, S. 103–118.

nebensächlicher Bedeutung¹⁵⁰ und wird selbst im Kontext der institutionalisierten Extremismustheorie nicht identisch übernommen, sondern im Sinne der tatsächlichen Spannweite als extremistisch verstandener Phänomene in verschiedenster Weise ausdifferenziert, teils auch durch andere Konzepte substituiert.¹⁵¹ Zur Grundordnung werden bestimmte Grundrechte nicht gezählt, die selbst einen hohen Verfassungsrang haben, etwa die Pressefreiheit; daher ist selbst wiederholtes handgreifliches Vorgehen gegen JournalistInnen nicht gleich Extremismus und damit verfassungsschutzrelevant. Letztlich sind die Elemente der FdGO Strukturprinzipien institutionalisierter Politik im demokratischen Verfassungsstaat, umfassen daher also nicht annähernd das gesamte Feld demokratischer Aushandlung,¹⁵² sondern nur ihre souverän-etatistische Seite.¹⁵³ Zur Grundordnung gehört etwa das Recht auf Bildung und Ausübung einer Opposition, aber der grundgesetzliche Kontext dieser Bestimmung lässt keinen Zweifel daran zu, dass hier parteiförmige, parlamentarisch orientierte Opposition gemeint ist. Eine Bestrebung ist also auch nicht deswegen extremistisch, weil sie institutionenfern gegen die Interessen anderer Bevölkerungsteile agitiert, solange Menschenrechte oder hoheitliche Interessen nicht nachweislich tangiert sind. Es kann auch deutlich antidemokratische Bestrebungen geben, die unter für sie «günstigen» Voraussetzungen – das heißt, wenn sie sich nicht offen gegen den demokratischen Verfassungsstaat und dessen institutionelle Voraussetzungen richten – den Verfassungsschutz schlechterdings nicht interessieren können: So ist es auch nicht automatisch ein Verstoß gegen die FdGO, aus rassistischer Motivation für

die Abschaffung des Grundrechts auf Asyl zu agitieren.

Man sieht: Es gibt Gründe, die eine Einschätzung Pegidas durch Verfassungsschutzbehörden, gleich welche, erschweren. Diese Gründe liegen nicht notwendig bei Pegida, sondern sind auf die politische Stellung der Ämter, ihre Opportunitätserwägungen und die durchaus strittigen, jedoch rechtlich stark befestigten Rubrizierungen zurückzuführen. In ganz verschiedenen Dimensionen zeigt Pegida somit die strukturell bedingten Grenzen der Verfassungsschutzbehörden auf und damit freilich auch die begrenzte Aussagekraft ihrer allzu apodiktischen¹⁵⁴ Darstellungen in den Verfassungsschutzberichten. Dies zieht sukzessive die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Darstellungen in Zweifel.

150 Zur weitergehenden Auseinandersetzung vgl. die Beiträge in Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.): Ordnung, Macht, Extremismus. **151** Vgl. etwa Pfahl-Traugotter, Armin: Der Extremismusbegriff in der politikwissenschaftlichen Diskussion, in: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 1992, Bonn 1992, S. 67–88.

152 Das wird auch daran deutlich, dass der FdGO – anders, als im Grundgesetz konkretisiert – informell eine gegen gesellschaftliche Entwicklungen resistente Bestandsgarantie beigegeben ist. Es könne nicht verschiedene freiheitlich demokratische Grundordnungen geben, sondern *nur eine*, so jedenfalls Droste (Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 196). Jede Revision des FdGO-Katalogs hätte demnach zur paradoxen Folge, dass die bisher so beschriebene Ordnung dann zwingend keine freiheitlich demokratische Grundordnung gewesen wäre. Die Kodifizierung der FdGO ist für die Verfassungsschutzämter im Laufe der Jahre immer wieder auch Anlass gewesen, Kritik an dieser Normierung mit einer Bestrebung gegen die FdGO zu verwechseln und sie wenigstens als illegitim, wenn nicht als extremistisch abzuqualifizieren. Vgl. bereits für das Jahr 1975 Seifert: Hoheitliche Verrufserklärungen? Vgl. für die Jahre 2011 und 2012 die jeweiligen sächsischen Verfassungsschutzberichte, S. 110f. bzw. 147. **153** Zur «schmittianischen» Deutung siehe oben, Fn. 123. **154** Vgl. Seifert: Hoheitliche Verrufserklärungen?

6 REZIPROKE ANPASSUNG

Wen braucht es *jetzt* noch zu interessieren, ob und wie Verfassungsschutzbehörden die Pegida-Bewegung wahrnehmen, sie bewerten oder nicht, beobachten oder nicht? Zumindest Pegida wird es interessieren, wenn wir Olaf Sundermeyer folgen: «Die Veranstalter achten in den Redebeiträgen und bei der öffentlich dargestellten Symbolik peinlich darauf, dass sie verfassungskonform sind. Auf diese Strategie gründet der zwischenzeitliche Erfolg von Pegida: auf der Verschleierung des eigentlichen Wesens, das die Summe der menschenfeindlichen Einstellungen ihrer Sympathisanten ist.»¹⁵⁵ Wie schon die hohe Medienrelevanz und der faktische Expertenstatus von Äußerungen der Verfassungsschutzbehörden zeigen, verhalten sie sich auch gegenüber den (potenziellen) Beobachtungsobjekten und der an ihnen hängenden Teilöffentlichkeiten nicht kontemplativ, sondern erzeugen eine Resonanz, mithin eine bewusste Reaktion, die dann wieder eine behördliche Reaktion und weitere wechselseitige Effekte nach sich ziehen kann. Auch wenn nachrichtendienstliche Tätigkeit im Wesentlichen als «Beobachten» bezeichnet und (miss-)verstanden wird, verändert das bei den betroffenen Personen entstehende Bewusstsein über die vorhandene oder drohende Beobachtung womöglich die Ausdrucksformen oder gar strukturellen Rahmenbedingungen ihres Verhaltens.

Dieser Zusammenhang – er tritt nicht erst beim Einsatz «invasiver» Methoden oder gar menschlicher Quellen mit doppelten Loyalitäten auf – darf nicht unterschätzt werden: Organisationsmodelle der rechten extremen Rechten gehen unter

Umständen bewusst darauf aus, für Sicherheitsbehörden nicht ohne Weiteres erkennbar, greifbar und durchdringbar zu werden. Mithilfe dieser «Repressionshypothese» werden unter anderem die weitreichenden organisatorischen Wandlungen des deutschen Neonazismus seit Mitte der 1990er Jahre erklärbar «als taktische Anpassungen an staatliche Sanktionsmechanismen».¹⁵⁶ Auch eine bekannt gewordene Beobachtung durch eine Verfassungsschutzbehörde oder die Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht stellen einen solchen Sanktionsmechanismus dar. Daraus ergeben sich nicht nur Nachteile für Außendarstellung und Diskursposition – wer als extremistisch erkannt ist, wird außerhalb demokratischer Diskurse gestellt –, sondern es können sich auch materielle Nachteile ergeben, etwa durch ein Abschneiden von Fördermitteln oder eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines eingetragenen Vereins. Mithin kann niemand ein Interesse haben, als Extremist zu gelten und so behandelt zu werden, am wenigsten natürlich jene, auf die das bereits zutrifft oder noch zutreffen könnte. Die Frage, wie Verfassungsschutzbehörden Pegida bewerten, wird also, wenn wir rationale Berechnung voraussetzen, zuvörderst Pegida selbst interessieren.

Ein Beispiel dafür ist eine Rede des Pegida-Frontmanns Lutz Bachmanns, die er am 27. April 2015 in Leipzig bei einer Pegida-Demonstration hielt. Bachmann sprach das erste Mal bei Pegida. Denn obgleich Pegida der größte Pegida-Ableger ist, verhielt sich das Dresdner «Or-

¹⁵⁵ Sundermeyer: Rechts liegen lassen. ¹⁵⁶ Zit. nach: Schulz, Peter: Neue Nazis. Wie und warum sich die radikale Rechte verändert, in: Berliner Debatte Initial 1/2014, S. 26.

gateam» zunächst distanziert – wohl nicht zuletzt, weil Legida unter anderem nach Ansicht des LfV Sachsen als radikaler galt. Bachmann leitete seinen späten Einstand in Leipzig dann wie folgt ein:

«Es ist mir eine große Ehre, heute Abend hier sprechen zu dürfen. Mein Name ist Lutz Bachmann [...]. Ich freue mich, dass – also, ich muss kurz was erklären. Ich lese immer ab, aus einem einfachen Grund. Es sind immer Redebeobachter da, wenn ich spreche, die das dann an den Verfassungsschutz geben etc., etc., ihr kennt das Spiel. Deswegen halte ich mich an dieses Redeprotokoll, damit mir im Nachgang da nix passieren kann.»¹⁵⁷

Die Suggestion, es gebe «Redebeobachter» vor Ort, die einer Behörde Meldung über die Inhalte erstatten würden, ist freilich wirklichkeitsfremd: Vor Ort ist Polizei, die beim Verdacht auf Straftaten eingreifen würde. Seitens der Verfassungsschutzämter droht Bachmann unmittelbar gar nichts, außer dass genau das bekannt wird, was er vorträgt, und darin besteht der Zweck jedes öffentlichen Vortrags. Eine Besorgnis hinsichtlich des Inhalts der Rede wird kaum bestanden haben, denn sie wurde von den Legida-OrganisatorInnen live über einen Internetstream verbreitet. Wer sich tatsächlich sorgte, eine frei vorgetragene Rede könne auch nur missverständlich sein und unangenehme Folgen zeitigen, würde nicht nur auf die freie Rede selbst, sondern auch auf ihre Übertragung verzichten, die eine Entgrenzung des Publikums darstellt und damit das Risiko birgt, das Gesagte nicht mehr leugnen oder widerrufen zu können. Warum nimmt Bachmann aber obendrein an, sein Publikum kenne «das Spiel», von dem er behauptungsweise spricht? Soweit die Pegida-Bewegung darauf besteht, nicht

extremistisch zu sein, könnten sie «das Spiel» der Extremismusbeobachtung jedenfalls nicht aus eigenem Erleben kennen. Was meint Bachmann dann? Er imaginiert eine sich und seine AnhängerInnen betreffende, bedrohliche Repressionslage. Er illustriert sie dahingehend, dass er gar nicht das vortragen könne und dürfe, was er «eigentlich» sagen wolle, und er deswegen gezwungen sei, am Skript zu bleiben; was er nämlich «eigentlich» vortragen wolle, würde dazu führen, dass im Nachgang etwas «passiert». Man weiß nur nicht, was.

Man mag das alles deuten als Bachmanns schlichten Versuch, seine ansonsten recht unspektakuläre Rede gehörig aufzuwerten durch die Reklamation einer von außen kommenden Aufmerksamkeit, die für jene besondere Brisanz bürgt, die dem abgelesenen Text sonst keineswegs zukäme. Es kann sein, dass Bachmann – rhetorisch nicht unbegabt – einen solchen Eindruck erwecken wollte. Es kann aber auch sein, dass die «Repressionshypothese» hier einen anderen Zweck hat. Man muss dazu wissen, dass Legida noch im Januar 2015 zwei Mal jeweils bis zu 5.000 Menschen mobilisiert hatte. Nun, Ende April, bei und trotz Bachmanns Rede, waren es gerade noch 300. Er sprach bei Legida als dem noch immer quantitativ gesehen bedeutendsten Pegida-Ableger, jedoch zu einer Zeit, als dieser Ableger seine Bedeutung schon wieder fast vollständig eingebüßt hatte. Das ist, was es ist: eine politische Niederlage. Bachmann lieferte, ob gewollt oder nicht, eine Erklärung für diese Niederlage: Eine aufmerksame, gleichsam auf der Lauer liegende Behörde habe es unmöglich

157 Transkript der Rede Bachmanns nach Audiomitschnitt.

gemacht, die «richtigen» Inhalte zu thematisieren, und sei damit ein effektives Hindernis für den Erfolg der Pegida- und Legida-Mobilisierungen gewesen. Derlei Erklärungen, wenn auch wenig schlüssig, können für den Bereich der extremen Rechten als konventionell gelten.¹⁵⁸ Dass die artikulierte Wahrnehmung im vorliegenden Fall mit der tatsächlichen Rolle der Verfassungsschutzbehörden überhaupt nicht übereinstimmt, ändert freilich nichts an der (möglichen) Wirkung einer solchen Wahrnehmung.¹⁵⁹

Die von Verfassungsschutzämtern vertretene Annahme, sie seien geeignet, politische Bestrebungen «durch eine argumentative politische Auseinandersetzung in die Schranken zu verweisen»,¹⁶⁰ zeigt, dass dieses Kalkül den Ämtern, die sich auch nur *irgendwie* über Pegida äußern, nicht nur bewusst ist: Sie können im Sinne des «positiven Verfassungsschutzes» Einfluss auf die Entwicklung einer Bestrebung nehmen. Dass und wie das tatsächlich geschehen kann, demonstriert das Binnenverhältnis von Pegida und Legida sehr gut. Als maßgeblicher «Wortführer» Legidas galt ursprünglich (Dezember 2014/Januar 2015) der Heidenauer Jörg Hoyer, der sich als Pressesprecher bezeichnete. Journalistische Veröffentlichungen über Hoyer schrieben ihm Äußerungen zu, die auch maßgeblich waren für publizierte Einschätzungen des LfV Sachsen, Legida in Leipzig sei «entschlossener und viel radikaler» als Pegida in Dresden.¹⁶¹ Unmittelbar nach Veröffentlichung dieser Vorwürfe, den journalistischen wie den verfassungsschützerischen, kündigte das Pegida-Orgateam ebenso öffentlich eine Unterlassungsklage gegen Legida an und teilte mit, dass der Leipziger Ableger nicht im Namen der Bewegung

spreche.¹⁶² Neben der zeitgleich erfolgten Spaltung Pegidas in Dresden drohte damit auch die Expansion in andere Städte zu scheitern. Kurz darauf trat Hoyer jedoch unter Hinweis auf seine «gesundheitliche Verfassung» zurück und fortan bei Legida nicht mehr in Erscheinung.¹⁶³ Anschließend kam es zu einer engen Zusammenarbeit von Pegida und Legida. Offenbar handelte es sich weniger um gesundheitliche Gründe als um einen taktischen Zug, der den Eindruck der «Entradikalisierung» erwecken sollte, wie ein beteiligter Akteur – mit Götz Kubitschek immerhin ein führender Kopf der Neuen Rechten in Deutschland – erinnert:

«Das Dresdner Orgateam wußte um die härtere Gangart in Leipzig und schätzte die Gefahr richtig ein: Es würde alles darauf ankommen, auch in Leipzig den bürgerlichen Anteil der Protestierenden hoch zu halten [...] In dieser Phase distanzierte sich das Dresdner Orgateam von der LEGIDA, und zwar just an dem Mittwoch, als man in Leipzig zu einer von Dresden aus unterstützten Demonstration zusammenkam [...] Ich fuhr am 23. Januar nach Dresden und trug vor. Danach sondierte das Orgateam die Bedingungen, unter denen die Dresdner bereit sein würden, die Distanzierung von den Leipzigern zu widerrufen [...] Vor allem an Frau Oertel [damals Pegida-Pres-

¹⁵⁸ Vgl. Schulz: Neue Nazis, S. 26. ¹⁵⁹ Noch auf die Spitze getrieben wurde das Repressionsnarrativ durch MVGida in Stralsund und Schwerin, wo über angebliche Versuche berichtet wurde, V-Leute anzuwerben; vgl. Roll, Udo: MVGida und der Verfassungsschutz. Islamgegner fühlen sich beobachtet, 30.1.2015, unter: www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/islamgegner-fuehlen-sich-verfolgt-3012693401.html. ¹⁶⁰ Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 460. ¹⁶¹ Vgl. Müller: Die dubiosen Gestalten. ¹⁶² Vgl. Streit zwischen Islamkritikern. «Pegida» prüft Klage gegen «Legida», 21.1.2015, unter: www.tagesschau.de/inland/pegida-legida-101.html. ¹⁶³ Vgl. Wohin steuern Pegida und Legida?, 3.2.2015, unter: www.mdr.de/sachsen/dresden/neuausrichtung-pegida-legida100_cpäge-3_zc-93feff68_zs-6689deb8.html.

sesprecherin; F.K.] war die Suche nach einem verlässlichen Maßstab mimisch abzulesen, und sie trug am Ende der Sitzung folgenden Kompromiß mit: Ausschluß des radikalen Redners Hoyer aus dem Orgateam der LEGIDA.»¹⁶⁴

Das «Problem» der relativen Radikalität Legidas war, wie gesagt, massenmedial gestellt worden, fundiert durch die als privilegiert behandelte Einschätzung des LfV Sachsen, und war insoweit für das «Orgateam» in Dresden völlig ernst zu nehmen. Der «Ausschluss» Hoyers war die Reaktion darauf, mit der die in der Presse identifizierte Quelle der Radikalisierung entfernt wurde. Demnach war die amtliche Warnung vor einer vergleichsweise größeren Radikalität Legidas nicht ohne Wirkung geblieben.¹⁶⁵ Ob der so erzeugte Effekt wirklich eine Entradikalisierung bedeutete, sei dahingestellt. Aber die Erzielung des Effekts ermöglichte wiederum erst die offene Annäherung der Gruppen in Leipzig und Dresden, inbegriffen mögliche Synergieeffekte, eben bis hin zum Auftritt Bachmanns bei Legida, bei dem er vor dem Verfassungsschutz warnte.

Von solchen einzelnen Episoden abgesehen, zeigt sich in der Draufsicht, dass die «Strategien» Pegidas – wenn auch zunächst eher in geringem Maße geplant – nur aussichtsreich zu verwirklichen waren unter der Voraussetzung, *nicht* als extremistisch eingestuft zu werden. Das betrifft zunächst die ausgeprägte Demonstrationspolitik, der weithin zugehalten wurde, sie sei eine legitime Inanspruchnahme der Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Das betrifft auch das Aufstellen der verschiedenen Forderungskataloge auf dem Wege «basisdemokratischer» Akklamation – ein Vorgehen, das in der Phase

des größten Zulaufs Ende 2014 und Anfang 2015 eine weitreichende öffentliche Würdigung erfuhr.¹⁶⁶ Und letztlich war auch die in Reden immer wieder erhobene Forderung, durch «die Politik» gehört zu werden, nur glaubwürdig aufrechtzuerhalten unter der Voraussetzung, nicht bereits als ExtremistInnen außerhalb der gesellschaftlich akzeptierten Diskurse verortet zu sein. Die Realisierung dieser Forderung war dann nichts anderes als die ihr entgegenkommende «Dialogstrategie» der sächsischen Staatsregierung. Sie teilte sich, wie wir jetzt sehen, mit dem Vorgehen Pegidas dieselbe Voraussetzung: dass Pegida nominell demokratisch bleibt, dass also das LfV Sachsen den Prüffall Pegida einstweilen einen Prüffall sein lässt, eben eine – so zitiert der schleswig-holsteinische VSB die Ansicht der sächsischen KollegInnen – «nicht offenkundig extremistische»¹⁶⁷ Bestrebung. Eine bewusste Berechnung sei damit keinesfalls unterstellt, sehr wohl aber an die Informations-, das heißt politikberatende Funktion¹⁶⁸ der Äfv erinnert.

164 Kubitschek, Götz: Der Aufstand der Bürger, in: Sezession 3/2015, Sonderheft Pegida, S. 12f. **165** Mit der Aufmerksamkeit des Verfassungsschutzes hatte Hoyer in seiner Rede bei der ersten Legida-Versammlung am 12. Januar 2015 noch kokettiert: «Ich möchte mich erst mal vorstellen. Mein Name ist Hoyer. Ich bin der Pressesprecher dieser Bürgerbewegung der Legida. Viele kennen mich durch meine schriftlichen Werke, die beim Verfassungsschutz schon auf etwas Gegenliebe gestoßen sind» (Transkript nach Audiomitschnitt). **166** Vgl. Begrich, David: Pegida: ein genuin ostdeutsches Protestformat? Aspekte und Fragen an eine Mobilizing Ressource, in: Burschel (Hrsg.): Aufstand der «Wutbürger», S. 53–57. **167** Ministerium für Inneres Schleswig-Holstein: Verfassungsschutzbericht 2014, S. 46. **168** Vgl. dazu z. B. Horchem: Die geächteten Verfassungsschützer.

7 PEGIDA UND DIE GRENZEN DES VERFASSUNGSSCHUTZES

Eine «nicht offenkundig extremistische» Bestrebung ist eine *contradictio in adiecto*, denn es existieren nur zwei disparate Modalitäten: Entweder es liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine extremistische Betätigung vor oder eben nicht. Keine andere falsche Formulierung bringt die Verlegenheit der Verfassungsschutzämter angesichts Pegidas besser auf den Punkt, und keine andere falsche Formulierung bezeugt so deutlich, wie wenig Stichhaltiges die Ämter – insbesondere das sächsische – zur Einschätzung Pegidas beizutragen haben. Das mag sich in Zukunft ändern. Doch statt des «Fernlichts» der Demokratie kann es sich dann, um in der Metapher zu bleiben, nur noch um ein Rücklicht handeln.

Die hier unternommene ausführliche Darstellung sollte zeigen, dass die Lage in Wirklichkeit komplizierter ist, und sie wollte nicht von populären Irrtümern über die Verfassungsschutzämter ausgehen, sondern von deren tatsächlicher Tätigkeit – soweit sie bekannt ist – und deren Effekten. Wie im Falle Sachsens gezeigt werden konnte, hatten die Einschätzungen des dortigen Landesamtes, ob zutreffend oder nicht, einen Einfluss darauf, dass das sogenannte Dialogkonzept der Landesregierung, ob angemessen oder nicht, aufrechterhalten werden konnte. In dem Moment, in dem eine Reihe untereinander vergleichbarer Verfassungsschutzberichte vorlag, zeigte sich aber auch, dass die politische Handlungssicherheit keineswegs durch einigermaßen einhellige Einschätzungen innerhalb des Verfassungsschutzverbundes abgesichert war, sondern dass

sprüchliche Befunde erteilt wurden, die sich gegenseitig infrage stellen. Der wenigstens durch einige Landesämter konstatierten Tragweite der Pegida-Bewegung, ob extremistisch oder nicht, wird das nicht gerecht.

Dieser Fehlleistung steht eine Diskursmacht der Verfassungsschutzbehörden gegenüber, die sich ungeachtet offenkundiger inhaltlicher Probleme nicht nur auf die massenmediale Rezeption Pegidas auswirkt, sondern zumindest episodenhaft, ob bezweckt oder nicht, auf die Entwicklung der Bewegung selbst durchschlägt. Im Hinblick auf den Versuch, das Pegida-Phänomen und die gesellschaftlichen Reaktionen darauf sozialwissenschaftlich zu erfassen, sollte dieser Einfluss nicht unberücksichtigt bleiben. Der vorliegende Beitrag wollte ihn möglichst spekulationsarm erhellen und erklären; Erwägungen, dass der Einfluss noch weiter gereicht haben mag,¹⁶⁹ bleiben davon unberührt.

Die Frage, was aus alledem folgt, lässt sich ins Prinzipielle wenden: Was spricht denn dafür, in einem demokratischen System ausgerechnet einem gegenüber dem demokratischen und auch wissenschaftlichen Diskurs weitgehend abgeschotteten Nachrichtendienst die hegemoniale Ausdeutung und Analyse politischer Tendenzen zu übereignen, noch dazu, wenn die Analyse (nicht nur) wissenschaftlich angreifbar ist? Die Antwort wird gemeinhin abhängig sein von den normativen, gegebenenfalls auch institutionellen Bezugssystemen derer, die sie geben wollen, und kann hier nicht

¹⁶⁹ Siehe oben, Fn. 29.

entwickelt werden. Verbleiben wir bei dem hier verhandelten Sachverhalt, kann aber die engere Frage erwogen werden, was zu folgern ist, wenn die Aufklärung der Öffentlichkeit in Gestalt der Verfassungsschutzberichte zu fragwürdigen Darstellungen und unbegründeten Irritationen führt und wenn sie relevante Tendenzen und sich daraus womöglich ergebene Gefahren nicht behandelt. Mit Pegida verfehlt der Verfassungsschutz gerade das, was als eine einfluss- und vermutlich folgenreiche soziale Bewegung von rechts verstanden werden kann – der VSB Schleswig-Holsteins spricht immerhin von einer «für Prognosen über die mittelfristige Entwicklung des Rechtsextremismus [...] zentralen Frage».¹⁷⁰ Wenn es die Absicht der Verfassungsschutzämter sein soll, «die Bürgerinnen und Bürger durch Informationen dazu zu befähigen, effektiv die Verfassung schützen zu können, dann muß jenes Amt doch genau die Informationen bereitstellen, die das tatsächliche Gefahrenpotential auszuleuchten in der Lage sind».¹⁷¹ Doch die angeblich «klare juristische Definition von Extremismus», der abschließende Aufgabenkatalog der Verfassungsschutzgesetze etwa, führt zu den beschriebenen Begriffsverrenkungen. Offenbar treten, was beileibe kein origineller Befund ist, zwei unterschiedliche Wirkungssysteme des Verfassungsschutzes untereinander in Konflikt: die Informations- und die Staatsschutzfunktion, die nicht beide zugleich erfüllt werden können.

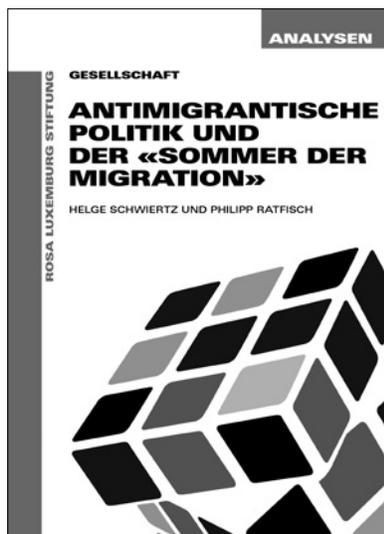
Eine nicht zu lösende Aufgabe aber braucht gar nicht erst verfolgt zu werden. Es gibt hieraus zwei mögliche Auswege, nämlich das Unterlassen des einen oder des anderen. Den Ämtern könnte also entweder für öffentliche Äußerun-

gen äußerste Zurückhaltung auferlegt werden. Das schließt den Verzicht auf die Veröffentlichung von Verfassungsschutzberichten ein; für die öffentliche Kontrolle der Ämtertätigkeit an sich genügte ein (bislang nicht existierender) Rechenschaftsbericht. Oder aber die Verfassungsschutzämter bemühten sich um ein öffentliches Lagebild, das antidemokratische und menschenfeindliche Tendenzen gehaltvoll und nachprüfbar bilanziert – in der gebotenen methodischen Vielfalt und wissenschaftlichen Offenheit, gegebenenfalls auch losgelöst von der Extremismusemantik und der ihr entsprechenden juristischen Dogmatik, also auch losgelöst von den nachrichtendienstlichen Instrumenten, die daran hängen. Eine Entwicklung in die eine wie die andere Richtung ist gleichwohl unwahrscheinlich. Beide Funktionsbereiche werden jeweils für sich bereits durch andere Institutionen (hier Wissenschaft, Medien und Zivilgesellschaft, dort der polizeiliche Staatsschutz) bearbeitet. Womöglich besser.¹⁷²

Felix Korsch arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter und freier Journalist in Dresden und Leipzig. Er forscht und publiziert schwerpunktmäßig zur außerparlamentarischen und extremen Rechten.

¹⁷⁰ Ministerium für Inneres Schleswig-Holstein: Verfassungsschutzbericht 2014, S. 19. ¹⁷¹ Gessenharter, Wolfgang: Verfassungsschutzbericht 1998, in: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 2000, Baden-Baden 2000, S. 447f. ¹⁷² So argumentieren u. a. Leggewie, Claus/Meier, Horst: Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, Berlin 2012.

AKTUELLE PUBLIKATIONEN



MAX LILL

THE KIDS ARE ALRIGHT?

Ausgewählte Befunde aktueller Jugendstudien

Studie 01/2016, 38 Seiten

Dezember 2015, ISSN 2194-2242

Download unter: www.rosalux.de/publication/42102

HELGE SCHWIERTZ UND PHILIPP RATFISCH

ANTIMIGRANTISCHE POLITIK UND DER «SOMMER DER MIGRATION»

**Rassistische Mobilisierungen, das deutsch-europäische Grenzregime
und die Perspektive eines gegenhegemonialen Projekts**

Analysen Nr. 25, 44 Seiten

Dezember 2015, ISSN 2194-2951

Download unter: www.rosalux.de/publication/42062

Bestellung aller Publikationen unter Tel. 030 44310-123 oder bestellung@rosalux.de.

AKTUELLE PUBLIKATIONEN



LUXEMBURG 3/2015 **SMARTE NEUE WELT**

Diese Ausgabe der Zeitschrift fragt nach den strategischen Herausforderungen linker Politik: Wie hängt der digitale Wandel mit dem Umbau der Demokratie zusammen?

144 Seiten, Dezember 2015

ISSN 1869-0424

Download unter: www.rosalux.de/publication/42003

ROSALUX 3/2015 **EUROPAS DEMOKRATIE**

Über die Notwendigkeit einer radikalen Demokratisierung der Europäischen Union. Letzte «RosaLux»-Ausgabe in 2015 mit: Sommer der Migration, Arbeitskampf bei Amazon, Politische Krise in Westafrika, 25 Jahre Rosa-Luxemburg-Stiftung.

40 Seiten, Dezember 2015

ISSN 1864-6794

Download unter: www.rosalux.de/publication/41993

Ein Abonnement der elektronischen und/oder der Druckversion ist über einen Eintrag in die Adressdatenbank info.rosalux.de möglich.

IMPRESSUM

ANALYSEN Nr. 22, 2. Auflage
wird herausgegeben von der Rosa-Luxemburg-Stiftung
V. i. S. d. P.: Stefan Thimmel
Franz-Mehring-Platz 1 · 10243 Berlin
www.rosalux.de
ISSN 2194-2951 · Redaktionsschluss: Februar 2016
Layout/Herstellung: MediaService GmbH
Druck und Kommunikation
Lektorat: TEXT-ARBEIT, Berlin
Gedruckt auf Circleoffset Premium White,
100% Recycling

**«Eine ‹nicht offenkundig
extremistische› Bestrebung
ist eine *contradictio in
adiecto* [...]. Keine andere
falsche Formulierung
bringt die Verlegenheit der
Verfassungsschutzämter
angesichts Pegidas besser
auf den Punkt, und keine
andere falsche Formulierung
bezeugt so deutlich, wie wenig
Stichhaltiges die Ämter [...]
zur Einschätzung Pegidas
beizutragen haben.»**

FELIX KORSCH

